

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020**

##### **A. Problem und Ziel**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – Bestandsdatenauskunft II) § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und mehrere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Vorschriften die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses verletzen. Die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften bleiben nach Maßgabe der Gründe der Entscheidung längstens bis zum 31. Dezember 2021 anwendbar.

Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Erteilung einer Auskunft über Bestandsdaten grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig ist. Die gesetzlichen Regelungen müssen jedoch von Verfassungs wegen insbesondere folgende Grundsätze beachten:

- Nach dem Bild einer Doppeltür bedarf es sowohl für die Übermittlung der Bestandsdaten durch die Telekommunikationsanbieter als auch für den Abruf dieser Daten durch die Behörden jeweils verhältnismäßiger Rechtsgrundlagen.
- Die Übermittlungs- und Abrufregelungen müssen die Verwendungszwecke der Daten hinreichend begrenzen, indem sie insbesondere tatbestandliche Eingriffsschwellen und einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz vorsehen.
- Trotz ihres moderaten Eingriffsgewichts bedürfen die allgemeinen Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten für die Gefahrenabwehr und für die Tätigkeit der Nachrichtendienste grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr und für die Strafverfolgung eines Anfangsverdachts.
- Findet eine Zuordnung dynamischer IP-Adressen statt, muss diese im Hinblick auf ihr erhöhtes Eingriffsgewicht darüber hinaus auch dem Schutz oder der Bewehrung von Rechtsgütern von zumindest hervorgehobenem Gewicht dienen.

- Bleiben die Eingriffsschwellen im Bereich der Gefahrenabwehr oder der nachrichtendienstlichen Tätigkeit hinter dem Erfordernis einer konkreten Gefahr zurück, müssen im Gegenzug erhöhte Anforderungen an das Gewicht der zu schützenden Rechtsgüter vorgesehen werden.

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes und das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen. Beide Gesetze enthalten Regelungen, die inhaltlich vollständig einzelnen Normen entsprechen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 27. Mai 2020 für verfassungswidrig erklärt hat, auch wenn diese Vorschriften nicht selbst Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Entscheidung sind.

Noch vor Ausfertigung der beiden Gesetze durch den Bundespräsidenten sollen sämtliche Vorschriften zur Bestandsdatenauskunft mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang gebracht werden.

## **B. Lösung**

Zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 sowie zur Anpassung der inhaltlich mit den für verfassungswidrig erklärten Normen übereinstimmenden Vorschriften des Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität sind Änderungen der Übermittlungsbefugnisse des § 15a des Telemediengesetzes (TMG) und des § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erforderlich. Darüber hinaus sind erforderlich:

- Änderungen der polizeilichen Abrufregelungen des Bundespolizeigesetzes, des Bundeskriminalamtgesetzes, des Zollfahndungsdienstgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
- Änderungen der nachrichtendienstlichen Abrufregelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst und des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst sowie
- Änderungen des § 100j der Strafprozessordnung.

Da für den Bereich des Gefahrenabwehrrechts die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt, sind § 15a TMG und § 113 TKG entsprechend offen formuliert. Die Anpassung der entsprechenden Landesgesetze liegt in der Verantwortung der Länder.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht für die Erteilung von Bestandsdatenauskünften ein geschätzter (laufender) Erfüllungsaufwand von ca. 15 500 Euro jährlich.

Der Aufwand für die Auskunftserteilung wird den betroffenen Unternehmen nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Entfällt.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

In der Bundesverwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand von 102 300 Euro jährlich. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.



**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die  
Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung  
des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes**

Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 2a werden die Absätze 1 und 2.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil von Nummer 1 werden die Wörter „Absätzen 2 und 2a“ durch die Wörter „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
  - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie nach Absatz 2a“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 sowie nach Absatz 2“ ersetzt.
    - bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

2. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 4 und 7 sowie Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 8a Absatz 2 und 2a“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „und 2“ gestrichen und werden die Wörter „unverzüglich, vollständig, richtig“ durch die Wörter „unverzüglich und vollständig“ ersetzt.
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen und werden die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 werden die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 9 werden die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

- f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
3. In § 8c werden die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5“ ersetzt.
4. § 8d wird wie folgt gefasst:

„§ 8d

Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten

(1) Soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz Auskunft verlangen von demjenigen, der geschäftsmäßig

1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes,
2. Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes.

Zur Auskunft sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder
2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.

(2) Die Auskunft darf auch verlangt werden anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse. Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Auskunft zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf nur im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 verlangt werden und nur dann verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Für diese Auskunftsverlangen gilt § 8b Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 entsprechend.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 über die Auskunftserteilung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Der auf Grund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(6) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat den Verpflichteten für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(7) Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 eingeschränkt.“

5. In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 8a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8a Absatz 1“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung

Die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§ 8a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 8a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „§ 8a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des MAD-Gesetzes

§ 4b des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), das zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4b

#### Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten

(1) Soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 erforderlich ist, darf der Militärische Abschirmdienst Auskunft verlangen von demjenigen, der geschäftsmäßig

1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes,
2. Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes.

Zur Auskunft sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder
2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.

(2) Die Auskunft darf auch verlangt werden anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse. Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Auskunft zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf nur im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 verlangt werden. Dazu müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Für diese Auskunftsverlangen gilt § 8b Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 über die Auskunftserteilung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Der aufgrund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(6) Der Militärische Abschirmdienst hat den Verpflichteten für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(7) Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 eingeschränkt.“

#### Artikel 4

#### Änderung des BND-Gesetzes

Das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „und 2a“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

##### „§ 4

##### Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten

(1) Soweit dies zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung oder zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung erforderlich ist, darf der Bundesnachrichtendienst Auskunft verlangen von demjenigen, der geschäftsmäßig

1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes,
2. Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes.

Zur Auskunft sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder
2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.

(2) Auskunftsverlangen zur politischen Unterrichtung sind nur zulässig, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie der Gewinnung von Informationen über das Ausland dienen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat.

(3) Auskunftsverlangen zur Gefahrenfrüherkennung sind nur zulässig, wenn sie der Gewinnung von Informationen über das Ausland dienen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst



beauftragt hat und wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie Erkenntnisse gewonnen werden können

1. mit Bezug zu den folgenden Gefahrenbereichen:
  - a) zur Landes- oder Bündnisverteidigung sowie zu Einsätzen der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte im Ausland,
  - b) zu krisenhaften Entwicklungen im Ausland und deren Auswirkungen,
  - c) zu Terrorismus oder Extremismus, der gewaltbereit oder auf die planvoll verborgen betriebene Durchsetzung politischer, religiöser oder ideologischer Ansichten ausgerichtet ist, oder dessen Unterstützung,
  - d) zu kriminellen, terroristischen oder staatlichen Angriffen mittels Schadprogrammen auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von IT-Systemen,
  - e) zur organisierten Kriminalität,
  - f) zur internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren und technischen Unterstützungsleistungen in Fällen von erheblicher Bedeutung,
  - g) zum Schutz kritischer Infrastrukturen oder
  - h) zu hybriden Bedrohungen,
2. zum Schutz der folgenden Rechtsgüter:
  - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
  - b) Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
  - c) Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung,
  - d) Bestand oder Sicherheit von Einrichtungen der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages oder Bestand oder Sicherheit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages oder
  - e) außenpolitische Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland,
3. zum Schutz von gewichtigen Rechtsgütern der Allgemeinheit, deren Grundlagen die Existenz der Menschen berühren.

(4) Die Auskunft darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden. Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Auskunft zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf nur im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 verlangt werden. Dazu müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Für diese Auskunftsverlangen ist § 8b Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat das Bundeskanzleramt tritt.

(6) Die betroffene Person ist in den Fällen der Absätze 4 und 5 über die Auskunftserteilung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(7) Der auf Grund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(8) Abweichend von § 24 darf der Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten aus Auskunftsverlangen, die zum Zweck der politischen Unterrichtung gestellt wurden, an die in § 24 genannten Stellen nicht übermitteln. Satz 1 gilt nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung erforderlich ist zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für

1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
2. lebenswichtige Güter der Allgemeinheit oder
3. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für die Sicherheit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages

und im Übrigen die Voraussetzung des § 24 vorliegen.

(9) Der Bundesnachrichtendienst hat den Verpflichteten für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(10) Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1 eingeschränkt.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Artikel 10-Gesetzes**

In § 2 Absatz 1 Satz 4 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 38 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Bundespolizeigesetzes**

Das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22a wie folgt gefasst:  
„§ 22a Bestandsdatenauskunft“.
2. § 22a wird wie folgt gefasst:

„§ 22a

Bestandsdatenauskunft

(1) Die Bundespolizei darf Auskunft verlangen

1. über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, und

2. über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes) von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.

Die Auskunft nach Satz 1 darf nur verlangt werden, um im Einzelfall

1. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren,
2. eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
3. eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie eine Straftat gegen ein solches Rechtsgut in einem übersehbaren Zeitraum begehen wird,

und die zu erhebenden Daten zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind.

(2) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten nach § 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes erhobene Passwörter oder auf andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Auskunftsverlangen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums, seines Vertreters oder des Leiters einer Abteilung des Bundespolizeipräsidiums durch das Gericht angeordnet werden. In den Fällen des Satzes 1 ist Satz 3 nicht anzuwenden, wenn

1. die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder
2. die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundespolizeipräsidium seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(3) Die Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3, § 113c Absatz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes und § 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes) mit der Maßgabe, dass das Auskunftsverlangen in den Fällen von

1. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Gefahr für ein Rechtsgut von hervorgehobenem Gewicht oder
2. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 die drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut voraussetzt.

Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 über die Auskunftserteilung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Der auf Grund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(6) Die Bundespolizei hat den Verpflichteten für ihr erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.“

## Artikel 7

### Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität] geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 15 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 10a Erhebung von Nutzerdaten zur Identifizierung“.
- b) Nach der Angabe zu § 63 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 63a Bestandsdatenauskunft“.
- c) Nach der Angabe zu § 66 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 66a Bestandsdatenauskunft“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Zur Erfüllung der Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 6 darf nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Auskunft verlangt werden von demjenigen, der geschäftsmäßig

1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), und
2. eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes).

Die Auskunft nach Satz 1 darf nur verlangt werden, sofern im Einzelfall

1. zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
  - a) um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder
  - b) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen oder
2. die zu erhebenden Daten im Rahmen der Strafvollstreckung erforderlich sind, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder

3. die konkrete Gefahr besteht, dass eine Person an der Begehung einer Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 beteiligt sein wird und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
  - a) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
  - b) um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen oder
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer Straftat von erheblicher Bedeutung beteiligt sein wird und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
  - a) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
  - b) um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen oder
5. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird, und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
  - a) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
  - b) um ein Auskunftsersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen.

(2) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(3) Die Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3, § 113c Absatz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes und § 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes) mit der Maßgabe, dass sich das Auskunftsverlangen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 auf eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezieht. Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Der auf Grund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.“

- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Bundeskriminalamt hat den Verpflichteten für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.“

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Erhebung von Nutzerdaten zur Identifizierung

(1) Das Bundeskriminalamt darf im Rahmen seiner Aufgaben als Zentralstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 6 von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, Auskunft über die nach § 15a in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes erhobenen Daten verlangen, sofern im Einzelfall

1. dem Bundeskriminalamt der Inhalt der Nutzung des Telemediendienstes bereits bekannt ist,
2. eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen,
3. die hierauf bezogenen Daten im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes zur Identifizierung des Nutzers erforderlich sind und
4. die Daten erforderlich sind, die zuständige Strafverfolgungsbehörde oder zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, um zur Ermöglichung der Strafverfolgung oder zur Ermöglichung der Gefahrenabwehr die Identität des Nutzers und den Inhalt der Nutzung des Telemediendienstes an diese weiterzuleiten.

(2) Der auf Grund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(3) Das Bundeskriminalamt hat den Verpflichteten für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.“

4. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Das Bundeskriminalamt darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), sofern

1. dies im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist oder
2. im Einzelfall
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird, oder
  - b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine solche Straftat begehen wird,

und die zu erhebenden Daten zur Verhütung dieser Straftat erforderlich sind.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 darf von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, Auskunft über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes).

(3) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die

Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 2 auf nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes erhobene Passwörter oder auf andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „nach Absatz 1“ werden durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt und nach dem Wort „Telekommunikationsgesetzes“ werden die Wörter „und § 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2“.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 3 und 4“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 7 und 8 ersetzt:

„(7) Der auf Grund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(8) Das Bundeskriminalamt hat den Verpflichteten für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.“

5. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

#### „§ 63a

##### Bestandsdatenauskunft

(1) Das Bundeskriminalamt darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), um im Einzelfall

1. eine Gefahr für eine zu schützende Person oder für eine zu schützende Räumlichkeit nach § 6 abzuwehren oder
2. eine drohende Gefahr abzuwehren für Leib, Leben, Freiheit oder für bedeutende Sachwerte einer zu schützenden Person oder für eine zu schützende Räumlichkeit nach § 6, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
3. eine drohende Gefahr abzuwehren für Leib, Leben oder Freiheit einer zu schützenden Person oder für eine zu schützende Räumlichkeit nach § 6, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete

Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine Straftat gegen eines dieser Rechtsgüter der zu schützenden Person oder gegen eine zu schützende Räumlichkeit begehen wird.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 darf von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, Auskunft über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes).

(3) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 2 auf nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes erhobene Passwörter oder auf andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der zu schützenden Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Auskunftsverlangen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamts oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. In den Fällen des Satzes 1 ist Satz 3 nicht anzuwenden, wenn

1. die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder
2. die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Die Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes und § 15a Absatz 1 Satz 3 des Telemediengesetzes) mit der Maßgabe, dass ein Auskunftsverlangen

1. nach Absatz 1 Nummer 1 die Gefahr der Begehung einer Straftat voraussetzt oder
2. nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut nach Absatz 1 Nummer 3 voraussetzt.

Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.

(5) § 10 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.“

6. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

#### „§ 66a

##### Bestandsdatenauskunft

(1) Das Bundeskriminalamt darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), um im Einzelfall

1. eine Gefahr für eine der in § 7 genannten Personen abzuwehren oder
2. eine drohende Gefahr abzuwehren für Leib, Leben, Freiheit oder für bedeutende Sachwerte einer der in § 7 genannten Personen, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder



3. eine drohende Gefahr abzuwehren für Leib, Leben oder Freiheit einer der in § 7 genannten Personen, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine Straftat gegen eines dieser Rechtsgüter der zu schützenden Person begehen wird.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 darf von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, Auskunft über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes).

(3) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 2 auf nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes erhobene Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer der in § 7 genannten Personen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Auskunftsverlangen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamts oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. In den Fällen des Satzes 1 ist Satz 3 nicht anzuwenden, wenn

1. die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder
2. die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Die Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes und § 15a Absatz 1 Satz 3 des Telemediengesetzes) mit der Maßgabe, dass ein Auskunftsverlangen

1. nach Absatz 1 Nummer 1 die Gefahr der Begehung einer Straftat voraussetzt oder
2. nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut nach Absatz 1 Nummer 3 voraussetzt.

Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.

(5) § 10 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend."

## Artikel 8

### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität] geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 15 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 100g wird wie folgt gefasst:  
„§ 100g Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten“.

b) Die Angabe zu § 101a wird wie folgt gefasst:

„§ 101a Gerichtliche Entscheidung; Datenkennzeichnung und -auswertung; Benachrichtigungspflichten bei Verkehrs- und Nutzungsdaten“.

2. § 100g wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 100g

Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 dürfen von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Nutzungsdaten (§ 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes) erhoben werden.“

bb) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Verkehrsdaten“ die Wörter „und Nutzungsdaten“ eingefügt.

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Telekommunikationsdiensten“ die Wörter „oder von Nutzungsdaten bei einem Diensteanbieter, der geschäftsmäßig Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt“ eingefügt.

3. § 100j wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist, darf Auskunft verlangt werden

1. über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, und

2. über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes) von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.“

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Auskunftsverlangen nach Satz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nummer 2 auf nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes erhobene Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 15b des Telemediengesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Passwörter oder anderer Daten zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 100b Absatz 2 vorliegen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „§ 113c Absatz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes“ werden die Wörter „und § 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Auskunftsverlangen nach Satz 1 ist aktenkundig zu machen.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „nach Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall von Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 kann die Anordnung bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden.“
    - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „finden“ die Wörter „bei Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Absatzes 1 Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
  - e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikationsdienste“ die Wörter „oder Telemediendienste“ eingefügt.
4. § 101a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 101a

Gerichtliche Entscheidung; Datenkennzeichnung und -auswertung; Benachrichtigungspflichten bei Verkehrs- und Nutzungsdaten“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Verkehrsdaten“ die Wörter „und Nutzungsdaten“ eingefügt.
  - c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikation“ die Wörter „oder die betroffenen Nutzer des Telemediendienstes“ und nach dem Wort „Verkehrsdaten“ die Wörter „und Nutzungsdaten“ eingefügt.
5. In § 101b Absatz 5 Nummer 2 im Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Verkehrsdaten“ die Wörter „und Nutzungsdaten“ eingefügt.
6. In § 374 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 241“ durch die Wörter „§ 241 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

## Artikel 9

### Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität] geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 15 dieses Gesetzes, wird folgender § 18 angefügt:

## „§ 18

## Übergangsregelung zum Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Die Übersichten nach § 101b Absatz 5 der Strafprozessordnung in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung sind erstmalig für das auf den ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 dieses Gesetzes] folgende Berichtsjahr zu erstellen. Für die vorangehenden Berichtsjahre ist § 101b Absatz 5 der Strafprozessordnung in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 18 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 10****Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes**

§ 7 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 26a Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Die folgenden Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Die Behörden der Zollverwaltung und die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 Auskunft verlangen von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes). Die Auskunft nach Satz 1 darf nur verlangt werden, sofern im Einzelfall bei der Veröffentlichung von Angeboten oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift tatsächliche Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1 vorliegen und die zu erhebenden Daten zur Identifizierung des Auftraggebers erforderlich sind, um Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung aufzudecken. Die Auskunft darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes) mit der Maßgabe, dass ein Auskunftsverlangen die Verhütung einer Straftat nach den §§ 10, 10a oder 11 dieses Gesetzes oder § 266a des Strafgesetzbuches voraussetzt. Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.

(3) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Der auf Grund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(5) Die die Auskunft verlangende Behörde hat den Verpflichteten für ihr erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.“

## Artikel 11

### Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes], wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

#### Bestandsdatenauskunft

(1) Das Zollkriminalamt kann, soweit es als Zentralstelle

1. die Behörden der Zollverwaltung bei der Verhütung von Straftaten unterstützt (§ 3 Absatz 1 Nummer 2),
2. die Ermittlungen der Zollfahndungsämter koordiniert und lenkt (§ 3 Absatz 5),
3. mit
  - a) öffentlichen Stellen anderer Staaten, zwischenstaatlichen Stellen oder Stellen der Europäischen Union (§ 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1) auf dem Gebiet der Amts- und Rechtshilfe sowie des sonstigen Dienstverkehrs verkehrt oder
  - b) den für den Staatsschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder verkehrt (§ 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3),

Auskunft verlangen von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), und von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes). Die Auskunft nach Satz 1 darf nur verlangt werden, sofern

1. im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
  - a) um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder
  - b) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, oder
2. dies im Einzelfall erforderlich ist, um
  - a) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren,
  - b) eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
  - c) eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie eine Straftat gegen ein solches Rechtsgut in einem überschaubaren Zeitraum begehen wird,

und die zu erhebenden Daten zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind, oder

3. dies im Einzelfall erforderlich ist, um
  - a) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer Straftat zu erledigen, oder
  - b) eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder
  - c) eine schwere Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zu verhüten, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums begehen wird, und die zu erhebenden Daten zur Verhütung dieser Straftat erforderlich sind.

(2) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten nach § 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(3) Die Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3, § 113c Absatz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes und § 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes) mit der Maßgabe, dass ein Auskunftsverlangen in den Fällen von

1. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a die Abwehr einer Gefahr für ein Rechtsgut von hervorgehobenem Gewicht,
2. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c die Abwehr einer Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut,
3. Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c die Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung

zum Gegenstand hat. Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.

(4) Auskunftsverlangen nach Absatz 2 dürfen nur auf Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung des Zollkriminalamtes durch das Gericht angeordnet werden. In den Fällen der Absätze 2 und 3 darf bei Gefahr im Verzug die Anordnung durch die Leitung oder die stellvertretende Leitung des Zollkriminalamtes getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 50 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Der aufgrund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.“

2. In § 27 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „den §§ 47, 62, 72, 77 oder § 78“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 und 3, § 30 Absatz 2 und 3, den §§ 47, 62, 72, 77 oder § 78“ ersetzt.
3. In § 28 Absatz 1 werden die Wörter „den §§ 47, 62, 72, 77 oder § 78“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 und 3, § 30 Absatz 2 bis 4, den §§ 47, 62, 72, 77 oder § 78“ ersetzt.

## 4. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

## Bestandsdatenauskunft

(1) Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 oder § 4 Absatz 4 Auskunft verlangen von demjenigen, der geschäftsmäßig

1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), und
2. eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b des Telemediengesetzes).

Die Auskunft nach Satz 1 darf nur verlangt werden,

1. um im Einzelfall
  - a) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren oder
  - b) eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
  - c) eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie eine Straftat gegen ein solches Rechtsgut in einem übersehbaren Zeitraum begehen wird,und die zu erhebenden Daten zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind, oder
2. wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um
  - a) eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder
  - b) eine schwere Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zu verhüten, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,und die zu erhebenden Daten zur Verhütung dieser Straftat erforderlich sind.

(2) Die Zollfahndungsämter können zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 5 Absatz 2 Auskunft verlangen von demjenigen, der geschäftsmäßig

1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), und
2. eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b des Telemediengesetzes).

Die Auskunft nach Satz 1 darf nur verlangt werden,

1. um im Einzelfall
  - a) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren oder

- b) eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
  - c) eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie eine Straftat gegen ein solches Rechtsgut in einem übersehbaren Zeitraum begehen wird,
- und die zu erhebenden Daten zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind, oder
2. wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um
    - a) eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder
    - b) eine schwere Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zu verhüten, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.
- (3) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 oder Absatz 2 auf Daten nach § 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen auf nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes erhobene Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 15b des Telemediengesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand des Bundes oder eines Landes und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.
- (4) Die Auskunft nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3, § 113c Absatz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes und § 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes) mit der Maßgabe, dass ein Auskunftsverlangen in den Fällen von
1. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a sowie Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a die Abwehr einer Gefahr für ein Rechtsgut von hervorgehobenem Gewicht,
  2. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c die Abwehr einer Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut,
  3. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b sowie Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b die Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung
- zum Gegenstand hat. Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen. Im Übrigen bleiben die Absätze 1 und 2 unberührt.
- (5) Der aufgrund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.
- (6) Auskunftsverlangen nach den Absätzen 3 und 4 dürfen nur auf Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung der jeweiligen Behörde des Zollfahndungsdienstes durch das Gericht angeordnet werden. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und des Absatzes 4 darf bei Gefahr im Verzug die Anordnung durch die Leitung oder die stellvertretende Leitung der jeweiligen Behörde des Zollfahndungsdienstes getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und des Absatzes 4 sind die Sätze 1 bis 3 nicht anzuwenden, wenn die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 50 Absatz 1 gilt entsprechend.



- (7) Auskunftsverlangen nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind im Rahmen der Außenwirtschaftsüberwachung auch zur Vorbereitung der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 72 zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 72 vorliegen. Auskunftsverlangen nach den Absätzen 3 und 4 sind nur zulässig, wenn zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 6 vorliegen.“
5. In § 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie des § 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 und 3 sowie des § 30 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
6. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „§ 10 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 und 2“ werden durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 bis 3, § 30 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.“

## Artikel 12

### Änderung des Telemediengesetzes

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität], dieses wiederum geändert durch Artikel 15 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15a durch die folgenden Angaben ersetzt:
- „§ 15a Auskunftsverfahren bei Bestands- und Nutzungsdaten  
§ 15b Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten  
§ 15c Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten“.
2. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Auf Anordnung der zuständigen Stellen darf der Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.“
3. Nach § 15 werden die folgenden §§ 15a und 15b eingefügt:

#### „§ 15a

##### Auskunftsverfahren bei Bestands- und Nutzungsdaten

(1) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, darf die nach § 14 Absatz 1 erhobenen Bestandsdaten und die nach § 15 Absatz 1 erhobenen Nutzungsdaten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt nicht für Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Die in eine Auskunft aufzunehmenden Bestandsdaten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Nutzungsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.

(2) Die Auskunft darf nur erteilt werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und soweit die um die Auskunft ersuchende Stelle dies im Einzelfall unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt. Das Auskunftsverlangen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das

Verlangen in anderer Form gestellt wird. In diesem Fall ist das Verlangen unverzüglich nachträglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

- (3) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an
1. die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken,
  2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, um
    - a) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren oder
    - b) eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
    - c) eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird, oder
    - d) eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierten Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
    - e) eine schwere Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zu verhüten, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
  3. das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, sofern
    - a) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
      - aa) um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder
      - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder
    - b) die zu erhebenden Daten im Rahmen der Strafvollstreckung erforderlich sind, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen,
    - c) die konkrete Gefahr besteht, dass eine Person an der Begehung einer Straftat beteiligt sein wird, und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
      - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
      - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen oder
    - d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer Straftat von erheblicher Bedeutung beteiligt sein wird und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
      - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
      - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen oder

- e) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird, und die zu erhebenden Daten erforderlich sind
  - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
  - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen,
- 4. das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes, sofern
  - a) im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
    - aa) um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder
    - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, zu bearbeiten, oder
  - b) dies im Einzelfall erforderlich ist, um
    - aa) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren oder
    - bb) eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
    - cc) eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem übersehbaren Zeitraum eintreten wird, oder
    - dd) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer Straftat zu erledigen, oder
    - ee) eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder
    - ff) eine schwere Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zu verhüten, sofern das individuelle Verhalten einer Person, die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.
- 5. die Behörden der Zollverwaltung und die nach Landesrecht zuständigen Behörden, sofern im Einzelfall bei der Veröffentlichung von Angeboten oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift tatsächliche Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vorliegen und die zu erhebenden Daten zur Identifizierung des Auftraggebers erforderlich sind, um Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung aufzudecken,
- 6. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach
  - a) § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder
  - b) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität,erforderlich ist,
- 7. den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der

Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst erforderlich ist,

8. den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist
  - a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder
  - b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Rechtsgüter.

(4) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 3 darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 erteilt werden mit der Maßgabe, dass ein Auskunftsverlangen

1. nach Absatz 3 Nummer 1 die Verfolgung einer Straftat,
2. nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Abwehr einer Gefahr für ein Rechtsgut von hervorgehobenem Gewicht,
3. nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und c und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc die Abwehr einer Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter oder die Verfolgung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung,
4. nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd die Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung,
5. nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d und e und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee und ff zumindest die Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung und
6. nach Absatz 3 Nummer 5 die Verhütung einer Straftat nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder § 266a des Strafgesetzbuches

zum Gegenstand hat. Im Übrigen bleibt Absatz 3 unberührt.

(5) Derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Eine Verschlüsselung der Daten bleibt unberührt. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.

(6) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen. Die weitere Bearbeitung des Auskunftsverlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.

## § 15b

### Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten

(1) Abweichend von § 15a darf derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, die nach § 14 Absatz 1 erhobenen Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 2 genannten Stellen verwenden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an

1. zur Verfolgung von Straftaten zuständige Behörden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihnen eine Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung erlauben, nach Anordnung durch ein Gericht verlangen, oder
2. für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständige Behörden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihnen eine Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlauben, nach Anordnung durch ein Gericht verlangen.

An andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 nicht übermittelt werden. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

(3) Derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Eine Verschlüsselung der Daten bleibt unberührt. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.

(4) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen. Die weitere Bearbeitung des Auskunftsverlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.“

4. Der bisherige § 15a wird § 15c.

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. entgegen § 15a Absatz 5 Satz 1 oder § 15b Absatz 3 Satz 1 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

## Artikel 13

### Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 2“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Auskunft darf nur erteilt werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und soweit die um die Auskunft ersuchende Stelle dies im Einzelfall unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt. Das Auskunftsverlangen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. In diesem Fall ist das Verlangen

unverzüglich nachträglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

(3) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden

1. an die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken,
2. an die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, um
  - a) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren oder
  - b) eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
  - c) eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem überschaubaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird, oder
  - d) eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierten Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
  - e) eine schwere Straftat im Sinne des § 100a Absatz 3 der Strafprozessordnung zu verhüten, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums die Tat begehen wird,
3. an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes,
  - a) sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
    - aa) um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder
    - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder
  - b) sofern die zu erhebenden Daten im Rahmen der Strafvollstreckung erforderlich sind, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder
  - c) sofern die konkrete Gefahr besteht, dass eine Person an der Begehung einer Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes beteiligt sein wird, und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
    - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
    - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen, oder
  - d) sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer Straftat von erheblicher Bedeutung beteiligt sein wird und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
    - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder

- bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen oder
- e) sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung begehen wird, und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
  - aa) um die für die Verhütung der Straftat zuständige Polizeibehörde zu ermitteln oder
  - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der Straftat zu erledigen,
- 4. an das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes,
  - a) sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen und die zu erhebenden Daten erforderlich sind,
    - aa) um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln oder
    - bb) um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, zu bearbeiten, oder
  - b) sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, um
    - aa) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren,
    - bb) eine drohende Gefahr für ein Rechtsgut von erheblichem Gewicht abzuwehren, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
    - cc) eine drohende Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut abzuwehren, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem übersehbaren Zeitraum eintreten wird, oder
    - dd) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer Straftat zu erledigen, oder
    - ee) eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verhüten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder
    - ff) eine schwere Straftat im Sinne von § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung zu verhüten, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
- 5. an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach
  - a) § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder
  - b) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität,
- 6. an den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder

zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen oder Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst erforderlich ist,

7. an den Bundesnachrichtendienst, soweit dies erforderlich ist

a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat oder

b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Rechtsgüter.

(4) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 2 darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und nur erteilt werden, wenn die Auskunft verlangende Stelle auch zur Nutzung der zu beauskunftenden Daten im Einzelfall berechtigt ist. Die Verantwortung für die Berechtigung zur Nutzung der zu beauskunftenden Daten tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

(5) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 3 darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 erteilt werden mit der Maßgabe, dass ein Auskunftsverlangen

1. nach Absatz 3 Nummer 1 die Verfolgung einer Straftat,

2. nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Abwehr einer Gefahr für ein Rechtsgut von hervorgehobenem Gewicht,

3. nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und c und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc die Abwehr einer Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter oder die Verfolgung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung,

4. nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd die Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung oder

5. nach Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d und e und Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee und ff zumindest die Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung

zum Gegenstand hat. Im Übrigen bleibt Absatz 3 unberührt.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

2. § 115 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 113 Absatz 5 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 113 Absatz 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 113 Absatz 4 und 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 113 Absatz 6 und 7 Satz 1“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 113 Absatz 4 und 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 113 Absatz 6 und 7 Satz 1“ ersetzt.

3. In § 149 Absatz 1 Nummer 34 und 35 wird jeweils die Angabe „§ 113 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 113 Absatz 6“ ersetzt.



## Artikel 14

### Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

In § 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

## Artikel 15

### Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität] wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 werden die Wörter „von Schriften“ durch die Wörter „eines Inhalts“ ersetzt.
  - b) In Nummer 10 Buchstabe d werden die Wörter „von Schriften“ durch die Wörter „eines Inhalts“ ersetzt.
2. Die Artikel 2, 3, 5 und 6 werden aufgehoben.
3. In Artikel 7 Nummer 3 werden in § 3a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b nach der Angabe „§ 184b“ die Wörter „in Verbindung mit § 184d“ gestrichen.
4. In Artikel 8 werden die Wörter „Artikel 2 Nummer 2 und 3, Artikel 5 Nummer 2 und 3, Artikel 6 Nummer 2 und“ gestrichen.
5. Artikel 9 wird aufgehoben.
6. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ... [einsetzen: Datum des zweiten auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft. Artikel 7 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

## Artikel 16

### Einschränkung eines Grundrechts

Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 1 Nummer 4, die Artikel 3, 4 Nummer 2, die Artikel 6, 7 Nummer 2, 3, 4, 5 und 6, Artikel 8 Nummer 2 und 3, Artikel 10 Nummer 2, Artikel 11 Nummer 1 und 4, Artikel 12 Nummer 3 und Artikel 13 Nummer 1 dieses Gesetzes eingeschränkt.

**Artikel 17****Evaluierung**

Die Anwendung von § 100g der Strafprozessordnung in der Fassung des Artikels 8 dieses Gesetzes wird durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz evaluiert. Der Evaluierungszeitraum beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18] und beträgt ein Jahr.

**Artikel 18****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2020

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion**  
**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

##### 1. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – Bestandsdatenauskunft II) § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und mehrere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt und festgestellt, dass die Vorschriften die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie auf Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) verletzen. Die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften bleiben nach Maßgabe der Gründe der Entscheidung längstens bis zum 31. Dezember 2021 anwendbar.

Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die Erteilung einer Auskunft über Bestandsdaten grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig ist:

- Der Gesetzgeber muss bei der Einrichtung eines Auskunftsverfahrens auf Grundlage jeweils eigener Kompetenzen für sich genommen verhältnismäßige Rechtsgrundlagen sowohl für die Übermittlung durch die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen als auch für den Abruf der Daten durch die abrufberechtigten Behörden schaffen.
- Die Übermittlungs- und Abrufregelungen für Bestandsdaten müssen die Verwendungszwecke der Daten hinreichend begrenzen. Die Datenverwendung ist an bestimmte Zwecke, tatbestandliche Eingriffsschwellen und einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz zu binden.
- Bereits die Regelung zur Datenübermittlung durch die Telekommunikationsanbieter muss die Zwecke der möglichen Datenverwendung normenklar begrenzen.
- Die Befugnis zum Datenabruf durch die abrufberechtigten Behörden muss nicht nur für sich genommen verhältnismäßig sein, sondern ist – auch aus Gründen der Normenklarheit – zudem an die in der Übermittlungsregelung begrenzten Verwendungszwecke gebunden. Dabei kann die Abrufregelung so ausgestaltet werden, dass der Abruf der Daten an weitergehende Anforderungen gebunden wird.
- Die allgemeinen Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten für die Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und die Tätigkeit der Nachrichtendienste haben nur ein gemäßigtes Eingriffsgewicht. Gleichwohl bedürfen sie einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr und für die Strafverfolgung eines Anfangsverdachts.
- Die Zuordnung dynamischer IP-Adressen muss im Hinblick auf ihr erhöhtes Eingriffsgewicht darüber hinaus auch dem Schutz oder der Bewehrung von Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht dienen. Es bedarf ferner einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.

Als Eingriffsschwelle kann im Bereich der Gefahrenabwehr und der nachrichtendienstlichen Tätigkeit das Vorliegen einer konkretisierten Gefahr ausreichen, soweit es um den Schutz von Rechtsgütern oder die Verhütung von Straftaten von zumindest erheblichem Gewicht (allgemeine Bestandsdatenauskunft) oder besonderem Gewicht (Zuordnung dynamischer IP-Adressen) geht.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelungen zur Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 sollen diese Vorgaben umgesetzt werden.

## 2. Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes und das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes und das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen. Beide Gesetze enthalten Regelungen, die inhaltlich vollständig einzelnen Regelungen entsprechen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 27. Mai 2020 für verfassungswidrig erklärt hat, auch wenn diese Vorschriften nicht selbst Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Entscheidung sind.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelungen zur Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 sollen auch die Bestandsdatenauskunftsregelungen dieser beiden Gesetze an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden.

### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Änderungen bei den Übermittlungsregelungen des Telekommunikationsgesetzes (§ 113 TKG) und des Telemediengesetzes (§§ 15a und 15b TMG) vor sowie Änderungen der Abrufregelungen der Strafprozessordnung (§ 100j StPO, der Polizeigesetze im Zuständigkeitsbereich des Bundes (§§ 10, 10a, 40, 63a, 66a des Bundeskriminalamtgesetzes, § 22a des Bundespolizeigesetzes, §§ 10 und 30 des Zollfahndungsdienstgesetzes, § 7 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) und im Bereich der Nachrichtendienste des Bundes (§ 8d des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 4b des MAD-Gesetzes, § 4 des BND-Gesetzes).

#### 1) Übermittlungsregelungen

Mit dem Gesetzentwurf wird die Übermittlungsregelung für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen in § 113 TKG an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst (Artikel 13). Dazu werden sowohl bezüglich der allgemeinen Bestandsdatenauskunft (§ 113 Absatz 1 Satz 1 TKG) als auch in Bezug auf die Bestandsdatenauskunft anhand dynamischer IP-Adressen (§ 113 Absatz 1 Satz 3 TKG) die Zweckbestimmungen, die Eingriffsschwellen sowie die zu schützenden Rechtsgüter normenklar und zugeschnitten auf die jeweils abrufberechtigte Stelle ausgestaltet. Bezüglich der Auskunft über Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder in diesen oder im Netz eingesetzte Speichereinrichtungen geschützt werden, erfolgt die gebotene Klarstellung, dass eine Auskunft nur zulässig ist, wenn die abrufende Stelle im Einzelfall auch zur Nutzung der Daten berechtigt ist.

In der Übermittlungsregelung des § 15a TMG, der Teil der Regelungen des bislang nicht ausgefertigten und verkündeten Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität ist, werden bezüglich der allgemeinen Bestandsdatenauskunft (§ 15a Absatz 1 Satz 1 TMG) und der Auskunft anhand dynamischer IP-Adressen (§ 15a Absatz 1 Satz 3 TMG) entsprechende Anpassungen vorgenommen (Artikel 12). Der das Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten im Bereich der Telemedien regelnde § 15b des Telemediengesetzes kann gegenüber dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität unverändert bleiben; die Vorschrift entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

#### 2) Abrufregelungen

##### a) Bundeskriminalamtgesetz

Im Bundeskriminalamtgesetz (Artikel 7) wird die Abrufregelung des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle (§ 10 BKAG) normenklar ausgestaltet. Die bislang im § 10 BKAG enthaltenen Regelungen zur Bestandsdatenauskunft zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und im Bereich des Zeugenschutzes werden zur klaren Abgrenzung dieser Aufgaben von der Zentralstellenfunktion und zur Stärkung der Normenklarheit in jeweils separate Vorschriften überführt, in denen die Abrufvoraussetzungen aufgabenspezifisch ausgestaltet werden (§§ 63a und 66a BKAG). Die Befugnis zum Abruf von Bestandsdaten im Aufgabenfeld der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus (§ 40 BKAG) wird ebenfalls an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur normenklaren Ausgestaltung angepasst.

##### b) Sonstige Abrufregelungen für Polizeien und Nachrichtendienste

Der Gesetzentwurf überträgt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch auf die Abrufregelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (Artikel 1), des MAD-Gesetzes (Artikel 3) und des BND-Gesetzes (Artikel 4)

sowie auf die Abrufregelungen des Bundespolizeigesetzes (Artikel 6), des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (Artikel 10) und des Zollfahndungsdienstgesetzes (Artikel 11).

#### c) Strafprozessordnung

Die Abrufregelung des § 100j StPO kann im Wesentlichen unverändert aus dem bislang nicht ausgefertigten Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität übernommen werden (Artikel 8).

Dies gilt insbesondere zur Abfrage von Bestandsdaten anhand von dynamischen IP-Adressen. Zu den Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht, die die individualisierte Zuordnung dynamischer IP-Adressen rechtfertigen können, zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls die durch das Strafrecht geschützten Rechtsgüter (BVerfG, a. a. O., Rn. 178). Damit ist das Vorliegen eines Anfangsverdachts, den § 100j Absatz 2 StPO bereits erfordert, ausreichend. Die Abfragebefugnis ist lediglich durch eine Dokumentationspflicht zu ergänzen.

Zudem wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen, wonach die Abrufbefugnis nicht weitergehend sein darf als die Übermittlungsbefugnis. Mit Blick auf die restriktiven Vorgaben des § 15b TMG für die Auskunftserteilung von Passwörtern sind Anpassungen in § 100j StPO erforderlich.

#### 3) Regelungstechnik

Artikel 15 dieses Gesetzentwurfs sieht vor, diejenigen Regelungen des bislang nicht ausgefertigten Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, die anpassungsbedürftige Regelungen im Zusammenhang mit der Bestandsdatenauskunft enthalten, aufzuheben. Dabei handelt es sich um Artikel 2 (Strafprozessordnung), Artikel 3 (Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung), Artikel 5 (Bundeskriminalamtgesetz) und Artikel 6 (Telemediengesetz). Die inhaltlichen Regelungen dieser Artikel des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität werden mit Artikel 8 (Strafprozessordnung), Artikel 9 (Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung), Artikel 7 (Bundeskriminalamtgesetz) und Artikel 12 (Telemediengesetz) des vorliegenden Gesetzentwurfs erneut eingebracht.

Die von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betroffenen Regelungen des bislang nicht ausgefertigten Zollfahndungsdienstgesetzes werden in Artikel 11 an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

### III. Alternativen

Keine.

### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (Artikel 1) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10b des Grundgesetzes. Für die Änderung des MAD-Gesetzes (Artikel 3) und des BND-Gesetzes (Artikel 4) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundespolizeigesetzes (Artikel 6) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes im Hinblick auf den Grenzschutz und für bahnpolizeiliche Belange aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a des Grundgesetzes.

Bezüglich der Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (Artikel 7) kann sich der Bund auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a des Grundgesetzes mit Blick auf die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus sowie auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10a des Grundgesetzes bezüglich der Funktion des Bundeskriminalamts als Zentralstelle und auf eine Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache in Bezug auf das Tätigwerden des Bundeskriminalamts zum Schutz von Mitgliedern der (Bundes-)Verfassungsorgane stützen. Bezüglich der Regelungen zum Zeugenschutz folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Strafprozessordnung (Artikel 8) und des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (Artikel 9) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (gerichtliches Verfahren) des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 10 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Wirtschaft) des Grundgesetzes. Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für die Aufgabenwahrnehmung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet zu wahren.

Hinsichtlich der Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes (Artikel 11) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes.

Das Telemediengesetz (Artikel 12) stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die hier vorgenommenen Änderungen bei der zulässigen Datenverarbeitung werden von der diesbezüglichen Annexkompetenz getragen. Die bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, um eine Rechtszersplitterung insbesondere bei den Befugnissen zur Gefahrenabwehr und den Ermittlungsbefugnissen der Strafverfolgungsbehörden zu vermeiden.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Telekommunikationsgesetzes (Artikel 13) und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (Artikel 14) beruht auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Artikel 15) ergibt sich für die Änderungen im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren, Strafrecht), für die Änderungen im Bundeskriminalamtgesetz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10a des Grundgesetzes sowie für das Telemediengesetz und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit Völkerrecht vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Gesetzentwurf nicht betroffen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Mit der Schaffung rechtssicherer Befugnisse zum Abruf von Bestandsdaten durch die Sicherheitsbehörden leistet das Gesetz einen Beitrag zur wirksamen Verfolgung und Verhütung von Straftaten sowie Gefahrenabwehr und steht damit im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 und dem darin niedergelegten Ziel, die persönliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger weiter zu erhöhen.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die jeweils betroffenen Unternehmen entsteht gegenüber der bisherigen Regelung nur in geringem Umfang zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand. Die Änderungen gestalten in erster Linie die bestehenden Übermittlungs- und Abrufregelungen normenklar aus, ohne neue Datenerhebungsbefugnisse in größerem Umfang zu

schaffen. Neu eingeführt für die Sicherheitsbehörden des Bundes wird nunmehr eine Bestandsdatenerhebungsbefugnis für Bestandsdaten nach dem Telemediengesetz. Mit dieser korrespondiert eine Übermittlungsverpflichtung für die betroffenen Anbieter von Telemediendiensten. Nach Schätzungen der Sicherheitsbehörden ist von ca. 3.500 bis 4.000 Bestandsdatenabfragen pro Jahr auszugehen. Zur Berechnung des dadurch entstehenden Aufwandes bei den betroffenen Unternehmen kann auf die im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität angestellten Überlegungen zu den Aufwänden der in diesem Gesetz geschaffenen Meldeverpflichtungen zurückgegriffen werden. Dort (Bundestagsdrucksache 19/17741, S. 22 f.) wird für den Regelfall einer Meldung, bei der es keiner erweiterten inhaltlichen Prüfung bedarf, ein Zeitaufwand von 10 Minuten veranschlagt. Dies ist insofern auf die Übermittlung von Bestandsdaten vergleichbar, als dass bei der Bestandsdatenübermittlung wegen der Regelung in § 15a Absatz 2 TMG, nach der die um Auskunft ersuchenden Stellen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen, von den betroffenen Unternehmen lediglich das Vorliegen der formalen Voraussetzungen für eine Übermittlung zu prüfen ist. Bei der Multiplikation der oberen geschätzten Fallzahl von 4.000 Abfragen pro Jahr mit der geschätzten Bearbeitungszeit von 10 Minuten pro Fall ergibt sich ein Zeitaufwand von 667 Stunden. Bei der Multiplikation dieser Stundenzahl mit dem Stundensatz von 23,30 (Anhang VI, Kategorie N des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Dezember 2018, mittleres Qualifikationsniveau) ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 15.500 Euro jährlich.

Der vorstehend errechnete Aufwand für die Auskunftserteilung wird den betroffenen Unternehmen nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.

#### c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Sicherheitsbehörden des Bundes schätzen die Bearbeitungsdauer für eine Erhebung von Bestandsdaten auf 10 bis 60 Minuten, im Mittel auf 30 Minuten. Unter Zugrundelegung der oberen geschätzten Fallzahl von 4.000 Bestandsdatenabfragen ergibt sich eine Gesamtbearbeitungsdauer von 2.000 Stunden pro Jahr. Bei der Multiplikation dieser Stundenzahl mit dem Stundensatz von 43,40 (Anhang VII, Kategorie N des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Dezember 2018, gehobener Dienst) ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von ca. 86.800 Euro. Hinzu kommt die unter b errechnete Entschädigungssumme in Höhe von 15.500 Euro, so dass sich ein Gesamtaufwand in Höhe von 102.300 Euro jährlich ergibt.

Sofern sich hieraus ein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund ergibt, soll dieser finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

### 5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten.

### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

## VII. Befristung; Evaluation

Das Gesetz ist nicht befristet. Das Gesetz wird nach Maßgabe von Artikel 17 dieses Gesetzes evaluiert.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

#### Zu Nummer 1 bis Nummer 3

Bei Nummern 1 bis 3 handelt es sich um Folgeänderungen zum Einbezug der Telemedien-Bestandsdaten in § 8d BVerfSchG und Streichung des bisherigen § 8a Absatz 1 BVerfSchG. Die Nummer 2 Buchstabe c ist eine Folgeänderung angesichts der angeglichenen Formulierung in § 8d Absatz 5 BVerfSchG – wobei die Streichung des

Wortes „richtig“ keine sachliche Änderung bewirkt, da der Verpflichtete ohne Weiteres zu richtiger Antwort verpflichtet ist.

#### **Zu Nummer 4**

Der bisherige § 8d BVerfSchG muss durch Nummer 4 geändert werden, da das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass bisherige Auslegungsmaßgaben nunmehr in den Wortlaut der Norm aufgenommen werden müssen (näher nachstehend in der Begründung zu § 113 Absatz 3 Nummer 5 TKG). Im Ergebnis werden anlasslose Erhebungen ins Blaue ausgeschlossen und ein konkreter und individualgerichteter Erhebungseingriffsanlass zur Informationsgewinnung über eine bestimmte beobachtungsbedürftige Aktion oder Gruppierung gefordert (BVerfG, a. a. O., Rn. 151, worin das Gericht unter Einordnung in seine jüngere Rechtsprechung jeweils Fälle der konkretisierten Gefahr erkennt). In der fachrechtlichen Terminologie ist der Sachverhalt der Gruppierung, also eines Personenzusammenschlusses, bereits in der Legaldefinition der Bestrebungen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG) eingeschlossen. Sofern ausnahmsweise auch Einzelpersonen nach § 4 Absatz 1 Satz 4 BVerfSchG Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes sind, soll das vom Gericht mit dem Bezug auf bestimmte Gruppierungen nicht ausgeschlossen werden, vielmehr ist die Kernaussage der voraussetzende Bezug auf bestimmte Beobachtungsobjekte, sei es eine Personenmehrheit oder eine Einzelperson. Die nachrichtendienstliche Beobachtungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass es sich um Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG handelt (die Aufgabenzuweisungsregelung begründet eine Aufklärungspflicht ohne Entschließungsmerkmale).

Zudem muss der allgemeine Grundsatz der Aktenmäßigkeit der Verwaltung bei Auskünften anhand einer dynamischen IP-Adresse ebenfalls ausdrücklich in das Gesetz übernommen werden (BVerfG, a. a. O., Rn. 250).

Im neuen § 8d Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG ist nicht nur die nötige Anpassung zur manuellen Bestandsdatenauskunft von Telekommunikationsunternehmen vorgesehen (Nummer 1), vielmehr werden Telemediendienste wertungskonsistent einbezogen. Der vom Gericht als Qualifikationselement der Eingriffsgewichtung angesehene Umstand, dass Telekommunikationsbestandsdaten flächendeckend vorrätig gehalten werden (BVerfG, a. a. O., Rn. 139), trifft zwar nicht gleichermaßen auf Telemedienbestandsdaten (Nummer 2) zu, gleichwohl hat die Regelung durch die verbundene Auskunftspflicht vergleichbares Gewicht, so dass eine einheitliche Regelung angemessen ist. Satz 2 verdeutlicht ausdrücklich, dass für die Verpflichtung keine besondere Beschränkung zum räumlichen Anwendungsbereich gilt, die deutsche Jurisdiktion allerdings eine genuine Anknüpfung im deutschen Souveränitätsbereich voraussetzt, die hier mit dem Marktortprinzip gegeben ist. Die Regelung entspricht § 8a Absatz 4 BVerfSchG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung. Der Regelungsinhalt des Absatzes wird nunmehr auf das Auskunftsverlangen anhand einer dynamischen IP beschränkt und dazu die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erforderliche Dokumentationsregelung als Satz 2 aufgenommen.

Absatz 3 fasst die bisher in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 getroffenen Regelungen zu Zugangssicherungsinformationen (PIN/PUK) in einem Absatz systematisch zusammen.

Die Absätze 4 bis 7 entsprechen – mit redaktionellen Anpassungen – den bisherigen Absätzen 3 bis 6.

#### **Zu Nummer 5**

Die Änderung ist eine Folgeänderung durch die Änderungen in Nummer 1.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 8a Absatz 1 BVerfSchG durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des MAD-Gesetzes)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 8d BVerfSchG durch Artikel 1. Im Sinne der Normenklarheit wurden bisherige Verweise in § 4b MAD-Gesetz auf § 8d BVerfSchG aufgelöst und eigenständige Regelungen in § 4b MAD-Gesetz geschaffen.

Der Verweis in § 4b MAD-Gesetz auf Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 MAD-Gesetz erfolgt – wie die Änderung des § 8d BVerfSchG durch Artikel 2 – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsge-



richts, wonach anlasslose Erhebungen ins Blaue ausgeschlossen und ein konkreter und individualgerichteter Erhebungseingriffsanlass zur Informationsgewinnung über eine bestimmte beobachtungsbedürftige Aktion oder Gruppierung gefordert werden (BVerfG, a. a. O., Rn 151). Insoweit gelten die Erwägungen zur Begründung des § 8d BVerfSchG für den MAD entsprechend, da § 4 BVerfSchG über § 1 Absatz 1 Satz 3 MAD-Gesetz Anwendung findet. Die nachrichtendienstliche Beobachtungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass es sich um Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 MAD-Gesetz handelt (die Aufgabenzuweisungsregelung begründet eine Aufklärungspflicht ohne Entschließungsermessen).

Wie bisher über die Verweisung auf § 8d BVerfSchG ist auch § 4b MAD-Gesetz insoweit anwendbar, wie der MAD zur Fortführung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 MAD-Gesetz gemäß § 2 MAD-Gesetz seine Befugnisse auch gegenüber Personen ausüben darf, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) nicht angehören oder nicht in ihm tätig sind.

Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des BMVg für den Aufgabenbereich der Einsatzabschirmung (§ 14 Absatz 1 MAD-Gesetz) findet § 4b MAD-Gesetz und mit ihm § 8d BVerfSchG grundsätzlich bereits über § 14 Absatz 4 MAD-Gesetz Anwendung; die Erwähnung des § 14 Absatz 1 MAD-Gesetz im Tatbestand von § 4b MAD-Gesetz selbst erfolgt im Sinne des „Doppeltürmodells“ des Bundesverfassungsgerichts aus Gründen der Normenklarheit und Bestimmtheit. Mit Nennung der Einsatzbereitschaft der Truppe bzw. des Schutzes der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des BMVg im Ausland werden die Schutzgüter des § 14 Absatz 1 MAD-Gesetz ausdrücklich in die Regelung des § 4b MAD-Gesetz einbezogen.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des BND-Gesetzes)**

##### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 ist Folgeänderung zur Aufhebung des § 8a Absatz 2a BVerfSchG durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b.

##### **Zu Nummer 2**

In Nummer 2 wird § 4 BNDG aufgrund der nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts notwendigen Maßgaben im Gleichlauf zu § 8d BVerfSchG angepasst. Im Sinne der Normenklarheit werden bisherige Verweise auf das Bundesverfassungsschutzgesetz reduziert.

Absatz 1 präzisiert den Bezug zur Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes im Sinne der politischen Unterrichtung der Bundesregierung und der Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung.

Absatz 2 regelt Auskunftsverlangen zur politischen Unterrichtung. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass es sich bei der Information der Bundesregierung über Sachverhalte von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung um die Erfüllung des primären Zwecks der Auslandsaufklärung handelt, an dem ein überragendes öffentliches Interesse auch unabhängig von konkretisierten Gefahrenlagen anzuerkennen ist (BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17, Rn. 224). Um jedoch dem besonderen, einzelfall- und anlassbezogenen Charakter der Bestandsdatenabfrage gerecht zu werden, ist die Bestandsdatenabfrage zur politischen Unterrichtung an die Voraussetzung geknüpft, dass im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass das Auskunftsverlangen der Gewinnung von Informationen über das Ausland dient, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat.

Zudem wird sichergestellt, dass Auskunftsverlangen zur politischen Unterrichtung in Einklang mit dem sogenannten Auftragsprofil der Bundesregierung (APB), welches das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien festlegt, und anderen Weisungen des Bundeskanzleramtes, die den gesetzlichen Auftrag des Bundesnachrichtendienstes konkretisieren, stehen. Durch das APB legt die Bundesregierung die Prioritäten fest, anhand derer der Bundesnachrichtendienst gemäß seinem gesetzlichen Auftrag Erkenntnisse von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland zu beschaffen hat. Nach Absatz 8 besteht ein grundsätzliches Übermittlungsverbot für personenbezogene Daten aus Auskunftsverlangen, die ausschließlich zum Zweck der politischen Unterrichtung gestellt wurden.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit von Auskunftsverlangen zur Gefahrenfrüherkennung. Der nachrichtendienstliche Gefahrenbegriff ist per se im Vorfeld traditioneller „konkreter Gefahren“ zu verorten und unterscheidet sich damit wesentlich vom polizeilichen Gefahrenbegriff. Er umfasst gerade auch Entwicklungen im Ausland, die sich negativ auf die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft auswirken können. Eine funktionspezifische Gefährdungslage liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Erkenntnisse zu den in Nummer 1 aufgezählten Phänomenbereichen oder zum Schutz der in Nummer 2 und 3 genannten Rechtsgüter gewonnen werden können. Ein solcher Bezug kann sich auch mittelbar daraus ergeben, dass Informationen beschafft werden müssen, um hierdurch in die Lage versetzt zu werden, die Früherkennung der jeweiligen Gefahr zu ermöglichen. Beispielhaft kann hier die Aufklärung einer im terroristischen Umfeld befindlichen Person genannt werden, um auf diese Weise Erkenntnisse zu erlangen, die eine Anbahnung als nachrichtendienstliche Quelle ermöglichen.

#### Nummer 1

Gefährdungslagen müssen im Einklang mit den von der Bundesregierung vorgegebenen Aufklärungsaufträgen des Bundesnachrichtendienstes einen Bezug zu den nachfolgend genannten Phänomenbereichen aufweisen, um eine Bestandsdatenabfrage begründen zu können.

#### Buchstabe a

Unter die Landes- und Bündnisverteidigung fallen einerseits nationale Verteidigungsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und andererseits Bündnisverpflichtungen in internationalen Bündnissen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, darunter insbesondere die der NATO. Von der Landes- und Bündnisverteidigung umfasst sind unter anderem sich entwickelnde Gefährdungen der territorialen Integrität Deutschlands sowie eines Bündnispartners, zwischenstaatliche Konflikte, fragile Staatlichkeit und schlechte Regierungsführung, weltweite Aufrüstung, Gefährdung der Informations-, Kommunikations-, Transport- und Handelslinien, die Sicherheit der Rohstoff- und Energieversorgung sowie die Abwehr von Gefahren aus dem Cyber- und Informationsraum. Eine vergleichbare Interessenlage liegt bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte im Ausland vor. Auch der Schutz von Auslandseinsätzen anderer deutscher Behörden, zum Beispiel zum Schutz polizeilicher Einsätze im Ausland, ist eine wesentliche Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes.

#### Buchstabe b

Krisenhafte Entwicklungen im Ausland und deren Auswirkungen sind von besonderer Relevanz für die Auftrags Erfüllung des Bundesnachrichtendienstes. Das internationale System verändert sich kontinuierlich. Multipolarität und geopolitische Machtverschiebungen sind u.a. das Resultat aus dem wachsenden politischen, wirtschaftlichen und militärischen Einfluss von Schlüsselstaaten. Die damit einhergehenden dynamischen Prozesse sind hinsichtlich der Sicherheitsinteressen Deutschlands und seiner Verbündeten insbesondere vor dem Hintergrund deren langfristigen Folgewirkungen mit krisenhaftem Entwicklungspotential, wechselseitigen Verstärkungen und Interdependenzen ein besonderes Aufklärungsziel.

#### Buchstabe c

Buchstabe c erfasst den Phänomenbereich des internationalen Terrorismus und Extremismus, der entweder durch Gewaltbereitschaft charakterisiert wird, oder auf die planvoll verborgen betriebene Durchsetzung politischer, religiöser oder ideologischer Ansichten ausgerichtet ist.

#### Buchstabe d

Buchstabe d betrifft Cyberangriffe von erheblicher Bedeutung. In diesem Phänomenbereich agiert eine Vielzahl von Akteuren aus dem kriminellen oder terroristischen Milieu. Auch gezielt gesteuerte Angriffe von staatlicher Seite sind nicht auszuschließen. Darüber hinaus werden organisierte Cyberangriffe auch zur gezielten Destabilisierung relevanter Infrastrukturen durchgeführt (sogenannter „Hackivismus“). Ziele können dabei nicht nur die IT-Systeme staatlicher Stellen sein, sondern auch IT-Systeme von Unternehmen, die zum Zweck der Erzielung von Wettbewerbsvorteilen (Wirtschaftsspionage) angegriffen werden. Die Risiken von Cyberangriffen gewinnen in einer immer enger digital vernetzten Gesellschaft weiter an Bedeutung, weshalb der Früherkennung von Cyber-Gefahren ebenfalls wachsende Bedeutung zukommt.

## Buchstabe e

Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, und bei der mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Zur organisierten Kriminalität zählen unter anderem die Rauschgiftkriminalität, internationale Geldwäscheaktivitäten, Menschenhandel und illegale Migration.

## Buchstabe f

Die illegale Verbreitung von Kriegswaffen sowie von Waren und technischen Unterstützungsleistungen mit ziviler und militärischer Verwendung in Fällen von erheblicher Bedeutung trägt zur Destabilisierung von Staaten und ganzen Regionen bei und begünstigt die Entstehung neuer Krisen- und Konfliktlagen. Die Umsetzung des Kriegswaffenkontrollgesetzes dient der Friedenssicherung und Kriegsverhütung. Die Aufklärung von Proliferation von Kriegswaffen in diesem Sinne soll friedensstörende Handlungen verhindern, das friedliche Zusammenleben der Völker schützen sowie die Gefahren für den Völkerfrieden und die internationale Sicherheit abwehren. Artikel 26 Absatz 2 GG normiert zu diesem Zweck, dass Kriegswaffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in den Verkehr gebracht werden dürfen. Neben den Kriegswaffen stehen auch Rüstungsgüter im Fokus der Aufklärung, um eine destabilisierende Anhäufung konventioneller Rüstungsgüter in Krisenregionen oder einen Missbrauch zur internen Repression zu verhindern. Beobachtet werden auch legale Geschäfte mit Kriegswaffen in Staaten, in denen der Erwerb zur Destabilisierung anderer Länder oder Regionen beitragen kann oder wenn zu befürchten ist, dass Waffen im Empfängerstaat zwar legal erworben werden, jedoch aufgrund der dortigen Strukturen die Gefahr der Weitergabe der Waffen an Akteure besteht, von denen internationales Gefährdungspotential ausgeht.

Umfasst von der Regelung nach Buchstabe f ist darüber hinaus aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials auch die Aufklärung von Programmen nuklearer, biologischer und chemischer Waffen und ihrer Trägersysteme sowie deren Weiterverbreitung. Da in diesem Bereich regelmäßig unter Einsatz erheblicher Verschleierungsbemühungen agiert wird, werden auch Vor- und Umfeldaktivitäten wie Zulieferungen zu solchen Programmen aufgeklärt. Dies gilt auch dann, wenn noch keine konkrete Proliferationsabsicht nachweisbar ist.

Auch die Aufklärung des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren und technischen Unterstützungsleistungen ist wesentliche Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes. Dies umfasst auch den Verkehr mit sog. Dual-Use-Gütern.

## Buchstabe g

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Zu den Kritischen Infrastrukturen zählen also alle für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft bedeutsamen Basisdienste. Auf die Bestimmungen der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) wird verwiesen.

## Buchstabe h

Unter hybriden Bedrohungen versteht man die interessensgeleitete Einflussnahme auf Staaten oder Staatenverbände, insbesondere zentrale Akteure, deren Netzwerke und die von ihnen genutzten Instrumente. Ziel ist die Störung des gesamtgesellschaftlichen und politischen Gefüges eines Staates durch die Anwendung konventioneller und nicht konventioneller Mittel unter gezielter Verschleierung der eigenen Urheberschaft.

## Nummer 2

Bestandsdatenabfragen sind ferner dann zulässig, wenn durch sie im Einklang mit den von der Bundesregierung vorgegebenen Aufklärungsaufträgen Erkenntnisse zum Schutz der nachfolgend genannten Rechtsgüter gewonnen werden können.

## Buchstabe a

Buchstabe a betrifft Gefährdungen von Leib, Leben oder Freiheit einer natürlichen Person. Die Regelung ist nicht auf eine Gefährdung deutscher Staatsangehöriger begrenzt. Der Schutz von Leib, Leben und Freiheit natürlicher Personen muss vordringlichste Aufgabe aller staatlichen Stellen sein. Eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ist insbesondere bei Entführungsfällen gegeben. Hier können Erkenntnisse zusammen mit dem Erkenntnisaustausch mit anderen Nachrichtendiensten und deren Unterstützung durch eigene nachrichtendienstliche Zugänge ganz wesentlich zur Lösung solcher Fälle und damit zur unmittelbaren Rettung von Menschenleben beitragen.

## Buchstabe b

Buchstabe b umfasst den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Dies betrifft beispielsweise die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen, deren Beeinträchtigung die Sicherheit des Bundes oder im Extremfall sogar seinen Bestand bedrohen würde.

Zum Aufklärungsauftrag des Bundesnachrichtendienstes zählen demnach auch wehrtechnische Technologien und dazugehörige Programme sowie aufkommende und disruptive Technologien, soweit diese nicht bereits in Nummer 1 Buchstabe f erfasst sind. Zum Schutz des Bestands oder der Sicherheit des Bundes und eines Landes gehört auch das Beobachten (wehr-)technischer Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet neuartiger Waffentechnik und nicht-letaler Systemtechnik, die zur Förderung hybrider Bedrohungen genutzt werden kann. Weitere Beispiele für Gefährdungen der Sicherheit des Bundes oder eines Landes sind gewichtige Bedrohungen der Sicherheit des Weltraums aus der militärischen und nachrichtendienstlichen Nutzung von Weltraumsystemen (insbesondere Satelliten), Antisatellitensystemen und im Weltraum stationierter Waffen, entsprechende Beeinträchtigungen des freien grenzüberschreitenden Handels mit Energie und Rohstoffen oder die Aufklärung nachrichtendienstlicher Aktivitäten staatlicher Akteure mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland.

Auch die Eigensicherung des Bundesnachrichtendienstes im Sinne des Schutzes seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände oder Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten ist von Buchstabe b umfasst. Die Funktionsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes ist Teil der Sicherheit des Staates. Sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Aktivitäten, die die Funktionsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes erheblich beeinträchtigen, sind mithin als Beeinträchtigung der Sicherheit des Bundes zu bewerten.

## Buchstabe c

Buchstabe c umfasst den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung. Hierzu gehören jedenfalls die elementaren Verfassungsgrundsätze, die den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i. S. d. Artikel 21 Absatz 2 GG ausmachen, d.h. diejenigen zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat und zur Gewährleistung eines freiheitlichen und demokratischen Zusammenlebens schlechthin unverzichtbar sind. Diese Grundprinzipien finden nähere Ausprägungen etwa in den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, im Demokratieprinzip sowie im Rechtsstaatsprinzip mit der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Unabhängigkeit der Gerichte und dem Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

## Buchstabe d

Der Schutz der in Buchstabe d genannten Einrichtungen stellt gleichermaßen wie der Schutz von nationalen Einrichtungen ein gewichtiges Interesse der Bundesrepublik Deutschland dar. Gefährdungen des europäischen Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes und diesem zugeordneter Wirtschaftssubjekte können immensen volkswirtschaftlichen Schaden begründen und in der Folge eine Gefährdung der Sicherheit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union bedeuten. Durch einen solchen Schutz soll insbesondere die Schädigung von Unternehmen in der Europäischen Union durch Wirtschaftsspionage und die Fälle des Diebstahls geistigen Eigentums verhindert werden.

## Buchstabe e

Bestandsdatenabfragen sind auch zulässig zum Schutz der außenpolitischen Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland. Die Herausforderungen der globalisierten, multipolaren Welt, die von neuen Gestaltungsmächten wie beispielsweise China und Russland zunehmend bestimmt werden, schaffen neue Rahmenbedingungen und Gefährdungspotenziale durch Destabilisierung politischer Systeme. Solche Gefährdungen können sich

auch auf das wirtschaftspolitische Geschehen auswirken oder dort ihren Ursprung haben, beispielweise bei globalen Finanz- und Ölkrisen. Hieraus ergeben sich wichtige strategische Konsequenzen für die deutsche Außen- und Wirtschaftspolitik.

Nummer 3

Auch zum Schutz von gewichtigen Rechtsgütern der Allgemeinheit, deren Grundlagen die Existenz der Menschen berühren, sind Auskunftsverlangen zulässig. So sind entsprechende Maßnahmen insbesondere zulässig, um Gefährdungen der Energie- und Rohstoffsicherheit begegnen zu können. Der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes umfasst dabei den Schutz der Versorgungslage in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Absätze 4 bis 7, 9 und 10 werden im Gleichlauf zu § 8d Absatz 2 bis 7 BVerfSchG ausformuliert. Auf die bisherige Verweisteknik wird aus Gründen der Normenklarheit verzichtet. Absatz 8 enthält ein grundsätzliches Übermittlungsverbot für personenbezogene Daten aus Auskunftsverlangen, die ausschließlich zum Zweck der politischen Unterrichtung gestellt wurden.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 8a Absatz 1 BVerfSchG durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung des Bundespolizeigesetzes)**

##### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltübersicht ist hinsichtlich der neuen Überschrift zu § 22a anzupassen.

##### **Zu Nummer 2**

Die Befugnis der Bundespolizei zur Erhebung von Bestandsdaten in § 22a des Bundespolizeigesetzes wird in Nummer 2 entsprechend den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts neu gefasst und Telemediendienste werden wertungskonsistent einbezogen.

Die Bundespolizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von den jeweiligen Anbietern Bestandsdaten im Sinne von §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes sowie § 14 des Telemediengesetzes verlangen. Die bisherigen Regelungen sahen lediglich eine Befugnis zur Erhebung von Bestandsdaten bei Telekommunikationsanbietern vor, für Bestandsdatenabfragen bei Telemediendiensteanbietern fehlte es an einer expliziten Befugnisnorm. Diese Lücke wird unter gleichzeitiger Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch die Neufassung geschlossen. Zu den Unternehmen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen, zählen insbesondere Internetauktionshäuser oder -tauschbörsen, Anbieter von Videos auf Abruf oder Suchmaschinen im Internet. Die Kommunikation verlagert sich zunehmend in soziale Netzwerke und Internetforen, wo eine Vielzahl von Mitgliedern einer Gruppe zeitgleich informiert werden kann. Diese Möglichkeit der vereinfachten Kommunikation mit einer Vielzahl von Personen wird auch dazu genutzt, Straftaten im Vorfeld konspirativ zu organisieren und zu lenken. Dazu gehören im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei insbesondere Verabredungen im Internet zu Anschlägen im Bereich von Bahnhöfen oder Flughäfen. Mit den bisher der Bundespolizei zur Verfügung stehenden Mitteln ist eine adäquate Reaktion auf Straftaten, die auf diese Weise vorbereitet werden, nicht möglich. Die zunehmende Nutzung von Telemediendiensten und damit die wachsende Bedeutung dieser Diensteanbieter bei der Aufklärung von Sachverhalten zur Gefahrenabwehr sowie der Verhütung und Verfolgung von Straftaten muss sich auch im Befugnisinstrumentarium der Bundespolizei widerspiegeln.

Satz 2 stellt die Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr dar und differenziert – unter jeweiliger Bezugnahme auf die Erforderlichkeit im Einzelfall (BVerfG, a. a. O., Rn. 211 und 217) – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Randnummern 146 ff. Je gewichtiger das gefährdete Rechtsgut ist und je weitreichender es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt würde, desto geringere Anforderungen dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit gestellt werden, mit der auf eine drohende Verletzung geschlossen werden kann, und desto weniger fundiert dürfen gegebenenfalls die Tatsachen sein, die auf die Gefährdung des Rechtsguts schließen lassen (BVerfG, a. a. O., Rn. 147). Die drohende Gefahr entspricht der konkretisierten Gefahr im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, a. a. O., Rn. 148). Im Weiteren wird auf die Begründung zu § 15a Absatz 3 Nummer 2 TMG in Artikel 12 dieses Gesetzes verwiesen.

Absatz 2, der dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 entspricht und nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit in einen eigenen Absatz übernommen wird, eröffnet die Befugnis zum Abruf von Passwörtern und Zugangsdaten. Satz 1 bezieht sich auf Zugangsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz, Satz 2 auf Passwörter nach dem Telemediengesetz. Die nunmehr in Absatz 2 Satz 2 aufgenommene Abrufbefugnis für Passwörter nach dem Telemediengesetz entspricht der bereits im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität auch für das Bundeskriminalamt vorgesehenen Regelung. Die ausdifferenzierten Abrufregelungen berücksichtigen die Unterschiede der Normen in Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz hinsichtlich der Auskunft über die jeweiligen Daten. Die Verwendungszwecke der auszutauschenden Daten werden durch das Zusammenwirken der Übermittlungs- und Abrufregelung normenklar begrenzt (BVerfG, a. a. O., Rn. 198 ff.). Die Sätze 3 ff. entsprechen dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 und 4 ff.

Absatz 3 Satz 1 lässt den Abruf von Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz und dem Telemediengesetz, die anhand einer dynamischen IP-Adresse bestimmt wurden, unter den ansonsten gleichen Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bei Vorliegen einer Gefahr für ein Rechtsgut von hervorgehobenem Gewicht zu; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 nur bei einer drohenden Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut. Der Abruf von Bestandsdaten, die anhand dynamischer IP-Adressen bestimmt werden, greift in das Telekommunikationsgeheimnis des Artikels 10 Absatz 1 GG ein (BVerfG, a. a. O., Rn. 90, 97, 99, 102 und 167). Er liegt hinsichtlich der Eingriffsintensität unterhalb derjenigen einer Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO, ist jedoch deutlich eingriffsintensiver als die allgemeine Bestandsdatenauskunft nach Absatz 1 (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 174, 177 ff.). Die Beibehaltung der Eingriffsschwelle gebietet angesichts des spezifischen Eingriffsgewichts der Zuordnung dynamischer IP-Adressen eine Beschränkung auf höherwertige Rechtsgüter als in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 180 und 238).

Absatz 3 Satz 2 trägt der Forderung nach einer ausdrücklichen Regelung von in der Praxis ohnehin bestehenden Dokumentationspflichten Rechnung, wodurch eine aufsichtliche Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten ermöglicht sowie die verwaltungsgerichtliche Kontrolle erleichtert werden (BVerfG, a. a. O., Rn. 248 ff.). Einer darüberhinausgehenden Regelung genereller Dokumentationspflichten bedarf es indessen nicht.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 1, ergänzt um die Anbieter von Telemediendiensten sowie die Verpflichtung zur unverzüglichen und vollständigen Übermittlung entsprechend den Verpflichtungen aus dem Telekommunikationsgesetz (§ 149 Absatz 1 Nummer 34 TKG) und aus dem Telemediengesetz (§ 16 Absatz 2 Nummer 6 TMG).

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 2, ergänzt um die Anbieter von Telemediendiensten und einer klarstellenden Regelung zu Umfang und Verjährung der Entschädigung.

## **Zu Artikel 7 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht ist um die neu geschaffenen Regelungen der §§ 10a, 63a und 66a BKAG zu ergänzen.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 10 BKAG wird in wesentlichen Teilen neu gefasst und damit an die Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Aus Gründen der Normenklarheit (vgl. zu den Zweifeln an der Bestimmtheit der bisherigen Regelungstechnik BVerfG, a. a. O., Rn. 213) wird § 10 BKAG auf die Abrufbefugnis für Bestandsdaten zur Erfüllung der Zentralstellenaufgaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 6 BKAG begrenzt. Die Abrufbefugnisse zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane (bisher § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKAG) und zum Zeugenschutz (bisher § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKAG) werden in eigenständige Befugnisnormen in den Abschnitten 6 und 7 des Gesetzes übernommen. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKAG wird die bereits im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vorgesehene Erweiterung der Abrufbefugnis auf Daten nach dem Telemediengesetz nachvollzogen.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 BKAG regelt in enger Orientierung an den künftigen Regelungen zur „ersten Tür“ im Telekommunikationsgesetz (§ 113) und im Telemediengesetz (§ 15a) die Voraussetzungen, unter denen dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle eine Befugnis zum Abruf von Bestandsdaten zusteht.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BKAG regelt zwei Fallgruppen, in denen das Bundeskriminalamt als Zentralstelle bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat koordinierend tätig wird. Nach Buchstabe a darf das Bundeskriminalamt Bestandsdaten abfragen, um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln und dann den Fall zur Strafverfolgung zuständigkeitshalber an diese abzugeben. Nach Buchstabe b ist die Abfrage zulässig, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen. In beiden Fällen ist das Tätigwerden des Bundeskriminalamtes an das Vorliegen des Anfangsverdachts einer – die Zuständigkeit des BKA erst begründenden – Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 BKAG geknüpft. Damit wird die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer ausdrücklichen Regelung der Voraussetzungen dieser Fallgruppen Rechnung getragen (BVerfG, a. a. O., Rn. 212).

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BKAG regelt den Fall, in dem sich eine ausländische Strafverfolgungsbehörde im Rahmen der Strafvollstreckung mit einem Hilfeersuchen an das Bundeskriminalamt wendet. Denkbar ist dies in Fällen, in denen eine im Ausland verurteilte Person Bezüge nach Deutschland – etwa durch Nutzung eines deutschen (Mobil-)Telefonanschlusses oder Nutzung einer in Deutschland zu lokalisierenden IP-Adresse – aufweist und die ausländische Strafverfolgungsbehörde um Hilfe bei der Lokalisierung der Person bittet.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 BKAG regelt die Bestandsdatenabrufbefugnis des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle im Zusammenhang mit der Verhütung von Straftaten. Die in Nummer 3 bis 5 geregelten Voraussetzungen enthalten jeweils Abstufungen bei der Konkretisierung der Straftat. Dies geht – um den gleichzeitig steigenden Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen – einher mit zunehmenden Anforderungen an das Gewicht der zu verhütenden Straftat.

§ 10 Absatz 2 BKAG, der dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 2 BKAG entspricht und nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit in einen eigenen Absatz übernommen wird, eröffnet die Befugnis zum Abruf von Passwörtern und Zugangsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz.

§ 10 Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Bestandsdatenauskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 TKG, § 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 TMG) verlangt werden darf. Vor dem Hintergrund des mit dieser Auskunft verbundenen Eingriffs in Artikel 10 GG und der daraus resultierenden Anforderungen an Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit der Norm, ist Voraussetzung für Bestandsdatenabfragen im Zusammenhang mit der Verhütung von Straftaten im Bereich der konkretisierten Gefahr mindestens eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 StPO (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 181 und Rn. 241). Wird das Bundeskriminalamt als Zentralstelle zur Verhütung einer bereits konkreten Straftat tätig, genügt das Vorliegen einer erheblichen Straftat im Sinne von § 2 Absatz 1 BKAG (vgl. BVerfG., a. a. O., Rn. 178). Absatz 3 Satz 3 trägt der Forderung nach einer ausdrücklichen Regelung von in der Praxis ohnehin bestehenden Dokumentationspflichten (BVerfG, a. a. O., Rn. 248 ff.) Rechnung.

#### **Zu Buchstabe b und c**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neugliederung von § 10 BKAG.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine bereits im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vorgesehene Folgeänderung zur Erweiterung des Kreises der Verpflichteten um den Kreis derjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, die lediglich redaktionell überarbeitet und entsprechend der Verpflichtungen aus dem Telekommunikationsgesetz (§ 149 Absatz 1 Nummer 34 TKG) und aus dem Telemediengesetz (§ 16 Absatz 2 Nummer 6 TMG) zur unverzüglichen und vollständigen Übermittlung ergänzt wurde.

#### **Zu Buchstabe e**

Im neu geschaffenen Absatz 7 wird die vormals in Absatz 5 Satz 2 enthaltene Regelung zur Entschädigung des Verpflichteten ergänzt um die Anbieter von Telemediendiensten und eine klarstellende Regelung zu Umfang und Verjährung der Entschädigung.

**Zu Nummer 3**

Nummer 3 übernimmt § 10a BKAG inhaltlich unverändert aus dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts macht keine Änderungen an dieser Vorschrift erforderlich. Redaktionelle Anpassungen erfolgten im Gleichklang mit den Regelungen zu den Anforderungen an die Übermittlung durch die Verpflichteten sowie zur Entschädigung der Verpflichteten.

**Zu Nummer 4****Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung von § 40 Absatz 1 BKAG wird der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erachtete Verweis auf § 39 Absatz 2 Nummer 1 BKAG (BVerfG, a. a. O., Rn. 223 ff.) aufgegeben. Die Bestandsdatenabfragebefugnis wird strukturell an die übrigen Gefahrenabwehrbefugnisse des 5. Abschnitts angepasst und damit zugleich in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen gebracht. Eingriffsvoraussetzung ist entweder bei Nummer 1 eine im Einzelfall abzuwehrende Gefahr (im Sinne von § 38 Absatz 2 BKAG, der den Gefahrenbegriff für den 5. Abschnitt definiert). Bei Nummer 2 wird eine Bestandsdatenauskunft im Einzelfall auch bei abgesenkten Gefahrenschwellen erlaubt; vor dem Hintergrund, dass die Vorschriften des 5. Abschnitts terroristische Straftaten verhüten und damit auf den Schutz herausgehobener Rechtsgüter abzielen, bedarf es hier keiner weiteren Beschränkungen zum Ausgleich der abgesenkten Gefahrenschwelle. Die Daten müssen jeweils zur Verhütung der Straftat erforderlich sein.

Der neu eingefügte § 40 Absatz 2 BKAG erstreckt die Abrufberechtigung des Bundeskriminalamtes in Anlehnung an die Regelung in § 100j Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO wertungskonsistent auf nach § 14 TMG erhobene Daten.

Der neue § 40 Absatz 3 BKAG entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Mit dem neuen Satz 2 wird die Abrufbefugnis auf Daten (Passwörter und andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt werden) nach dem Telemediengesetz erstreckt.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ersetzung des bisherigen Absatzes 1 durch die neuen Absätze 1 bis 3 in § 40 BKAG.

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Auch in die Befugnis zur Abfrage von IP-Adressen werden nach dem Telemediengesetz gespeicherte IP-Adressen aufgenommen. Auch hier bedarf es keiner weiteren Begrenzung auf den Schutz besonders herausgehobener Rechtsgüter.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit dem neu einzufügenden § 40 Absatz 4 Satz 2 BKAG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es von Verfassungs wegen geboten ist, für den Abruf von Bestandsdaten, die anhand einer dynamischen IP-Adresse bestimmt werden, die Entscheidungsgrundlagen zu dokumentieren (BVerfG, a. a. O., Rn. 248 ff.).

**Zu Buchstabe c****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des Einfügens neuer Absätze.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass in § 15b Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b TMG eine Eilfallregelung nicht vorgesehen ist.

**Zu Buchstaben d bis e**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des Einfügens neuer Absätze und der Aufnahme von Daten nach dem Telemediengesetz in die zu beauskunftenden Daten sowie um redaktionelle Änderungen der Regelungen zu den Anforderungen an die Übermittlung durch die Verpflichteten und zur Entschädigung der Verpflichteten.



**Zu Nummer 5**

Dem Gebot der Normenklarheit folgend wird die bislang in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKAG geregelte Bestandsdatenauskunftsregelung zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes nach § 6 BKAG in eine eigenständige Befugnisnorm im Abschnitt 6 übernommen. Die Vorschrift ist im Wesentlichen den Bestandsdatenauskunftsregelungen in § 10 und § 40 BKAG nachgebildet. Dabei werden die Gefahrenstufen und die zu schützenden Rechtsgüter normenklar geregelt. Die in den Schutzauftrag des Bundeskriminalamtes nach § 6 BKAG einbezogenen Räumlichkeiten repräsentieren die Bundesrepublik Deutschland, weshalb zum Schutz dieser Räumlichkeiten – die für sich genommen auch bedeutende Sachwerte darstellen – die Bestandsdaten bereits im Gefahrenvorfeld (drohende Gefahr) erhoben werden dürfen.

**Zu Nummer 6**

Dem Gebot der Normenklarheit folgend wird die bislang in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKAG geregelte Bestandsdatenauskunftsregelung zum Zeugenschutz nach § 7 BKAG in eine eigenständige Befugnisnorm im Abschnitt 7 übernommen. Die Vorschrift ist dem neuen § 63a BKAG nachgebildet.

**Zu Artikel 8 (Änderung der Strafprozessordnung)****Zu Nummer 1 und 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität durch Artikel 15 Nummer 2 dieses Gesetzes. Die Nummern 1 und 2 sind identisch mit den in Artikel 2 Nummer 1 und 2 getroffenen Regelungen zur Strafprozessordnung und ersetzen diese.

**Zu Nummer 3**

§ 100j Absatz 1 Satz 2 StPO sollte in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wie folgt gefasst werden:

„Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes und § 15b des Telemediengesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.“

Tatsächlich weichen die Befugnisnormen im TKG und im TMG aber voneinander ab, was die Auskunft über diese Daten betrifft. Die Regelung im TMG ist enger ausgestaltet als die im TKG, indem der Straftatenkatalog von § 100b Absatz 2 StPO in Bezug genommen und eine Eilbefugnis für Polizei und Staatsanwaltschaft ausgeschlossen wurde. Die Abrufregelung in der StPO wurde nur insofern geändert, als auf die Regelung in § 15b TMG Bezug genommen wurde; die materiellen Anordnungsvoraussetzungen wurden aber nicht ausdrücklich benannt.

Dies entspricht nicht dem Gebot der Normenklarheit im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 198 ff.). Das Gericht hebt in dieser Entscheidung hervor, dass es dem Gesetzgeber der Abrufregelungen zwar freistehe, den Datenabruf durch die berechtigten Behörden an noch engere Zwecke, höhere Eingriffsschwellen oder an den Schutz oder die Bewehrung noch gewichtigerer Rechtsgüter zu binden. Aus Gründen der Normenklarheit dürfe er aber selbst dann, wenn er zugleich Gesetzgeber der Abrufregelungen sei, nicht die in der Übermittlungsregelung begrenzten Verwendungszwecke unterlaufen und die Behörden zum Abruf zu anderen, weitergehenden Zwecken ermächtigen, niedrigere Eingriffsschwellen oder einen weniger gewichtigen Rechtsgüterschutz vorsehen, da derartige Abrufregelungen ansonsten einen mit der Übermittlungsregelung von vornherein unvereinbaren Normbefehl enthielten, die Verwendungszwecke der auszutauschenden Daten aber gerade durch das Zusammenwirken der Übermittlungs- und Abrufregelung normenklar begrenzt sein müssten.

Der Entwurf setzt diese Anforderungen um, indem er die Abrufregelungen in der StPO an die Befugnisnormen im TKG und im TMG anpasst. Hinsichtlich der Passwörter und Zugangsdaten, die von Telemediendiensten gespeichert werden, wird die Befugnisnorm in § 100j Absatz 1 Satz 3 StPO dabei enger ausgestaltet als die Übermittlungsbefugnis in § 15b TMG. Neben der im TMG festgeschriebenen Voraussetzung der Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 100b Absatz 2 StPO müssen auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Passwörter oder anderer Daten – wie bei der Erhebung von Passwörtern nach dem TKG – gegeben

sein. Diese Ausgestaltung dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit, denn nur dann ist die Abfrage von Zugangsdaten geeignet und erforderlich.

Daneben wird die nach § 100j Absatz 2 StPO mögliche Bestandsdatenabfrage anhand von dynamischen IP-Adressen um eine Verpflichtung zur Dokumentation des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Auskunftsverlangen nach Absatz 1 ergänzt. Dadurch sollen die vom Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der gefahrenabwehrrechtlichen Abfragebefugnisse geforderten Dokumentationspflichten, wonach das Vorliegen der rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen zu dokumentieren ist (BVerfG, a. a. O. Rn. 244, 250), auch in der StPO umgesetzt werden.

#### **Zu Nummer 4 bis 6**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung von Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität durch Artikel 15 Nummer 2 dieses Gesetzes. Die Nummern 4 bis 6 sind identisch mit den in Artikel 2 Nummer 4 und 6 getroffenen Regelungen zur Strafprozessordnung und ersetzen diese.

#### **Zu Artikel 9 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Artikel 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität durch Artikel 15 Nummer 2 dieses Gesetzes. Artikel 9 ist identisch mit dem aufgehobenen Artikel 3.

#### **Zu Artikel 10 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1**

Der bisherige Normtext von § 7 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wird zu Absatz 1.

##### **Zu Nummer 2**

Durch Nummer 2 werden die neuen Absätze 2 bis 5 angefügt, die die Befugnis der Behörden der Zollverwaltung und der nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden zur Auskunft von Bestandsdaten von Telemediendiensteanbietern nach § 14 Telemediengesetz regeln. Die Auskunft darf nur verlangt werden, sofern im Einzelfall bei der Veröffentlichung von Angeboten oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift tatsächliche Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1 vorliegen und die zu erhebenden Daten zur Identifizierung des Auftraggebers erforderlich sind, um Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung aufzudecken. Die Auskunft nach § 15a Absatz 1 Satz 3 des Telemediengesetzes darf auch über die Zuordnung dynamischer IP-Adressen verlangt werden, wenn dies der Verhütung einer Straftat nach den §§ 10, 10a oder 11 dieses Gesetzes oder § 266a des Strafgesetzbuches dient. Absatz 5 regelt einen Entschädigungsanspruch des zur Auskunft Verpflichteten. Absatz 5 Satz 2 regelt Umfang und Verjährung des Entschädigungsanspruchs.

#### **Zu Artikel 11 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)**

Die Bestandsdatenauskunft im Zollfahndungsdienstgesetz wird an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

##### **Zu Nummer 1**

§ 10 des Zollfahndungsdienstgesetzes wird neu gefasst. Absatz 1 Satz 1 enthält die Befugnis zur allgemeinen Bestandsdatenauskunft im Rahmen der dort genannten Zentralstellenaufgaben des Zollkriminalamts. Zur Verbesserung der Normenklarheit werden die bisherigen Rechtsverweisungen durch Ausformulierung der einzelnen Aufgaben ersetzt (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 214).

Die Auskunft kann sowohl von Telekommunikationsdienstleistern als auch von Telemediendiensteanbietern angefordert werden. Die bisherigen Regelungen sahen lediglich eine Befugnis zur Erhebung von Bestandsdaten bei Telekommunikationsanbietern vor, für Bestandsdatenabfragen bei Telemediendiensteanbietern fehlte es an einer expliziten Befugnisnorm. Diese Lücke wird unter gleichzeitiger Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch die Neufassung geschlossen. Zu den Unternehmen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen, zählen insbesondere Internetauktionshäuser oder -tauschbörsen, Anbieter von Videos auf Abruf oder Suchmaschinen im Internet. Die Kommunikation verlagert sich zunehmend in soziale Netzwerke und Internetforen, wo eine Vielzahl von Mitgliedern einer Gruppe zeitgleich informiert werden kann. Diese Möglichkeit der

vereinfachten Kommunikation mit einer Vielzahl von Personen wird auch dazu genutzt, Straftaten im Vorfeld konspirativ zu organisieren und zu lenken. Mit den bisher dem Zollkriminalamt zur Verfügung stehenden Mitteln ist eine adäquate Reaktion auf Straftaten, die auf diese Weise vorbereitet werden, nicht möglich. Die zunehmende Nutzung von Telemediendiensten und damit die wachsende Bedeutung dieser Diensteanbieter bei der Aufklärung von Sachverhalten zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten müssen sich daher auch im Befugnisinstrumentarium des Zollkriminalamts widerspiegeln.

Absatz 1 Satz 2 regelt in enger Orientierung an den künftigen Regelungen zur „ersten Tür“ im Telekommunikationsgesetz (§ 113) und im Telemediengesetz (§ 15a) die Voraussetzungen, unter denen dem Zollkriminalamt als Zentralstelle für einzelne Zentralstellenaufgaben eine Befugnis zum Abruf von Bestandsdaten zusteht.

Nummer 1 regelt die Fallgruppen, in denen das Zollkriminalamt als Zentralstelle koordinierend tätig wird. Nach Buchstabe a darf das Zollkriminalamt Bestandsdaten abfragen, um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln und dann den Fall zur Strafverfolgung zuständigkeitshalber an diese abzugeben. Nach Buchstabe b ist die Abfrage zulässig, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen. Davon auch erfasst sind Fälle, in denen sich eine ausländische Strafverfolgungsbehörde im Rahmen der Strafvollstreckung mit einem Hilfeersuchen an das Zollkriminalamt wendet. Nach Buchstabe c ist die Abfrage zulässig, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde zu erledigen. In diesen Fällen ist das Tätigwerden des Zollkriminalamtes an das Vorliegen des Anfangsverdachts einer die Zuständigkeit des Zollkriminalamts begründenden Straftat geknüpft. Damit wird die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer ausdrücklichen Regelung der Voraussetzungen dieser Fallgruppen Rechnung getragen (BVerfG, a. a. O., Rn. 212).

Die Nummern 2 und 3 regeln Abrufbefugnis für die Fälle, in denen das Zollkriminalamt die Zollfahndungsämter und Dienststellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) operativ unterstützt und nicht ausschließlich koordiniert. Die Struktur des Zollfahndungsdienstes unterscheidet sich von der des Bundeskriminalamtes und der Länderpolizeien. Gleichzeitig unterscheidet sich auch die konkrete Weise der Aufgabenerledigung einzelner Zentralstellenaufgaben des Zollkriminalamtes von denen des Bundeskriminalamtes. Das Zollkriminalamt wird in einzelnen Einheiten der Zentralstelle zur Erfüllung der Unterstützung des nachgeordneten Bereichs der Zollfahndungsämter sowie der Dienststellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit operativ tätig, um diese bei deren Aufgabenerledigung zu unterstützen. Zur vollständigen Umsetzung dieser operativen Handlungen wird in den Nummern 2 und 3 die Abrufbefugnis des Zollkriminalamtes als Zentralstelle aufrechterhalten und dann die Vorgaben des Beschlusses angepasst. Der Beschluss des BVerfG (a. a. O. Rz. 217) lässt mit der Formulierung, dass die Erwägungen bezüglich der Befugnisse des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle, konkret zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG a.F., weitgehend auf die Befugnis des Zollkriminalamtes zu Bestandsdatenabfragen zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 3 ZFdG a.F. zu übertragen sind, Raum für eine fachlich begründete unterschiedliche Ausgestaltung der Regelungen der Zentralstellen zu. Den inhaltlichen Vorgaben des Beschlusses wird dahingehend Rechnung getragen, dass lediglich auf Grundlage einzelner Zentralstellenaufgaben Bestandsdatenabfragen erfolgen können und die vom BVerfG vorgegebenen Schwellen eingehalten werden.

Nummer 2 regelt die Bestandsdatenabrufbefugnis des Zollkriminalamtes als Zentralstelle im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren. Die Buchstaben a bis c stellen die Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr dar und differenzieren – unter jeweiliger Bezugnahme auf die Erforderlichkeit im Einzelfall (BVerfG, a. a. O., Rn. 211 und 217) – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Randnummern 146 ff. Je gewichtiger das gefährdete Rechtsgut ist und je weitreichender es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt würde, desto geringere Anforderungen dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit gestellt werden, mit der auf eine drohende Verletzung geschlossen werden kann, und desto weniger fundiert dürfen gegebenenfalls die Tatsachen sein, die auf die Gefährdung des Rechtsguts schließen lassen (BVerfG, a. a. O., Rn. 147).

Nummer 3 regelt die Bestandsdatenabrufbefugnis des Zollkriminalamtes als Zentralstelle im Zusammenhang mit der Verhütung von Straftaten. Die in Buchstaben a und b geregelten Voraussetzungen enthalten jeweils Abstufungen bei der Konkretisierung der Straftat. Dies geht – um den gleichzeitig steigenden Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen – einher mit zunehmenden Anforderungen an das Gewicht der zu verhütenden Straftat. Auskunftsverlangen sind stets auf den Einzelfall beschränkt (BVerfG, a. a. O., Rn. 211 und 217).

Absatz 2, der dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 2 ZFdG entspricht und nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit in einen eigenen Absatz übernommen wird, eröffnet die Befugnis zum Abruf von Passwörtern und Zugangsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Bestandsdatenauskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 TKG, § 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 TMG) verlangt werden darf. Vor dem Hintergrund des mit dieser Auskunft verbundenen Eingriffs in Artikel 10 GG und der daraus resultierenden Anforderungen an Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit der Norm, ist Voraussetzung für Bestandsdatenabfragen im Zusammenhang mit der Verhütung von Straftaten mindestens eine schwere Straftat nach § 100a Absatz 2 StPO (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 241).

Absatz 3 Satz 2 trägt der Forderung nach einer ausdrücklichen Regelung von in der Praxis ohnehin bestehenden Dokumentationspflichten Rechnung, wodurch eine aufsichtliche Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten ermöglicht sowie die verwaltungsgerichtliche Kontrolle erleichtert werden (BVerfG, a. a. O., Rn. 248 ff.). Einer darüberhinausgehenden Regelung genereller Dokumentationspflichten bedarf es indessen nicht.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4 mit redaktionellen Anpassungen.

### **Zu Nummer 2**

§ 27 Absatz 1 ist nach dem o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, a. a. O., Rn. 260) hinsichtlich des Abrufs von Bestandsdaten, die anhand einer dynamischen IP-Adresse bestimmt werden, um § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 30 Absatz 2 und 3 zu ergänzen (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 – zum Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung).

### **Zu Nummer 3**

Die Aufnahme von Daten, die durch eine Maßnahme nach § 10 Absatz 2 erlangt wurden, in den Kreis der nach § 28 Absatz 1 zu kennzeichnenden Daten ist eine Folgeänderung auch zur Änderung des § 27.

### **Zu Nummer 4**

Das Bundesverfassungsgericht erklärte im o. g. Beschluss auch § 15 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ZFdG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602) für mit dem Grundgesetz unvereinbar. Insofern ist die Nachfolgeregelung des § 30 ZFdG in der Fassung des bislang nicht ausgefertigten und verkündeten Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes entsprechend anzupassen.

In Absatz 1 Satz 1 wird die Befugnis zur allgemeinen Bestandsdatenauskunft bei der Erfüllung der in § 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes genannten eigenen Aufgaben des Zollkriminalamtes eingegrenzt. Die Auskunft kann sowohl von Telekommunikationsdienstleistern als auch von Telemediendiensteanbietern angefordert werden; auf die Begründung zu § 10 Absatz 1 kann insofern und im Weiteren verwiesen werden.

Absatz 1 Satz 2 entspricht weitestgehend § 10 Absatz 1 Satz 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Absatz 2 Satz 1 enthält die Befugnis für die Zollfahndungsämter zur allgemeinen Bestandsdatenauskunft im Rahmen der Verhütung der in § 5 Absatz 2 genannten Aufgaben (mithin aufgrund § 5 Absatz 2 Satz 2 ausgenommen in Fällen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung). Absatz 2 entspricht im Weiteren der in Absatz 1 enthaltenen Regelung. Auf die dortige Begründung sowie die Begründung zu § 10 Absatz 1 kann verwiesen werden.

Absatz 3, der die Befugnis zum Abruf von Passwörtern und Zugangsdaten regelt, entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 und wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit in einen eigenen Absatz übernommen. Satz 1 bezieht sich auf Zugangsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz, Satz 2 auf Passwörter nach dem Telemediengesetz. Die nunmehr in Absatz 2 Satz 2 aufgenommene Abrufbefugnis für Passwörter nach dem Telemediengesetz entspricht der bereits im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität auch für das Bundeskriminalamt vorgesehenen. Die ausdifferenzierten Abrufregelungen berücksichtigen die Unter-

schiede der Normen in Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz hinsichtlich der Auskunft über die jeweiligen Daten. Die Verwendungszwecke der auszutauschenden Daten werden durch das Zusammenwirken der Übermittlungs- und Abrufregelung normenklar begrenzt (BVerfG, a. a. O., Rn. 198 ff.).

Absatz 4, der die Befugnis zur Bestandsdatenauskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse regelt, entspricht § 10 Absatz 3, so dass auf die dortige Begründung verwiesen werden kann.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4 mit entsprechenden redaktionellen Anpassungen.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 7 bestimmt, dass in Anlehnung an § 47 Absatz 4 die Bestandsdatenabfrage auch zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach § 72 (Telekommunikations- und Postüberwachung) zulässig ist, wenn die Voraussetzungen des § 72 vorliegen. Auch insoweit gilt für die Befugnis zur Bestandsdatenauskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse der Richtervorbehalt des § 30 Absatz 6.

#### **Zu Nummer 5**

Die Änderungen in § 93 Absatz 1 Nummer 1 sind redaktionelle Folgeänderungen angesichts der Neufassung der §§ 10 und 30.

#### **Zu Nummer 6**

Die Änderungen in § 101 sind redaktionelle Folgeänderungen, die die Entschädigung des Verpflichteten aufgreifen.

### **Zu Artikel 12 (Änderung des Telemediengesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht ist um die Neuregelungen in den §§ 15a und 15b zu ergänzen.

#### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität durch Artikel 15 dieses Gesetzes. Nummer 1 ist identisch mit der in Artikel 5 Nummer 1 getroffenen Regelung zum Telemediengesetz und ersetzt diese.

#### **Zu Nummer 3**

Mit Nummer 3 werden die §§ 15a und 15b neu in das TMG eingefügt. Beide Vorschriften waren bereits Regelungsgegenstand des nicht ausgefertigten Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. § 15b TMG wird unverändert in diesen Gesetzentwurf übernommen. § 15a TMG erfährt die infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 erforderlichen Anpassungen, bleibt aber im Übrigen unverändert.

#### **Zu § 15a**

§ 15a TMG regelt das Auskunftsverfahren bei Bestands- und Nutzungsdaten für nach § 14 TMG erhobene Bestandsdaten und nach § 15 TMG erhobene Nutzungsdaten. § 15a Absatz 1 bleibt gegenüber der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität unverändert, insbesondere bleibt es bei dem in Satz 2 geregelten Verbot der Auskunftserteilung von Passwörtern und anderen Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Hierfür sieht § 15b TMG eine gegenüber § 113 Absatz 1 Satz 2 TKG eingeschränkte Regelung vor.

Die Neufassung von Absatz 2 regelt entsprechend § 113 Absatz 2 TKG die formalen, von den Verpflichteten zu prüfenden Voraussetzungen, die ein Auskunftersuchen erfüllen muss. Satz 5 bestimmt, dass die Verantwortung für die Zulässigkeit der verlangten Auskunft die um Auskunft ersuchenden Behörden tragen. Die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Auskunftsverlangens obliegt damit nicht den Verpflichteten. Die Unternehmen haben allein die formalen Voraussetzungen des Auskunftsverlangens zu prüfen.

Absatz 3 setzt für die allgemeine Bestandsdatenauskunft nach Absatz 1 Satz 1 die verfassungsrechtlichen Vorgaben um, dass Auskünfte nur einzelfallbezogen und zweckgebunden erteilt werden dürfen und dass es begrenzender Eingriffsschwellen bedarf, die sicherstellen, dass Auskünfte nur bei einem auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützten Eingriffsanlass eingeholt werden können (BVerfG, a. a. O., Rn. 145). Dazu werden in den Nummern 1 bis 8 die zum Abruf von Bestandsdaten berechtigten Behörden, die Abrufzwecke sowie die Eingriffsschwellen normenklar ausdifferenziert.

Absatz 3 Nummer 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Daten an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden dürfen. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Rn. 146) genügt hierfür der Anfangsverdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit.

Absatz 3 Nummer 2 regelt die Voraussetzung der Übermittlung an Gefahrenabwehrbehörden. Während in Nummer 2 Buchstabe a an das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit angeknüpft wird, machen Nummer 2 Buchstaben b und c von der verfassungsrechtlich zulässigen Möglichkeit (BVerfG, a. a. O., Rn. 148 ff.) Gebrauch, eine Übermittlung auch bereits bei einer im Vorfeld der konkreten Gefahr liegenden konkretisierten Gefahr vorzusehen. Der Gesetzentwurf verwendet zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten statt des vom Bundesverfassungsgericht geprägten Begriffs der konkretisierten Gefahr durchgehend den Begriff der drohenden Gefahr. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass Regelungsgegenstand Situationen sind, in denen eine konkrete Gefahr nicht vorliegt, sondern der Eintritt der Gefahr erst in der Zukunft droht. Die Buchstaben b und c spezifizieren die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck kommenden Ausprägungen der Vorstufen der konkreten Gefahr (BVerfG, a. a. O., Rn. 148 ff.) näher aus und tragen gleichzeitig den steigenden Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit Rechnung, indem auch das Gewicht der zu schützenden Rechtsgüter zunimmt. Die in Buchstabe b gewählte Formulierung des „Rechtsguts von erheblichem Gewicht“ erfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit der Person, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie nicht unerhebliche Sachwerte (BVerfG, a. a. O., Rn. 150, 244, 284). Die in Buchstabe c gewählte Formulierung des „besonders gewichtigen Rechtsguts“, bezeichnet hingegen lediglich die Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit der Person, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder (BVerfGE, a. a. O., Rn. 150, 244, 284). Wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, verwendet es die Attribute „hochrangige“, „überragend wichtige“ oder „besonders gewichtige“ im Zusammenhang mit Rechtsgütern synonym (BVerfG, a. a. O., Rn. 150). Der Gesetzentwurf wählt den Begriff „besonders gewichtig“, um die Steigerung gegenüber den Rechtsgütern von erheblichem Gewicht zum Ausdruck zu bringen. Wegen der verfassungsgerichtlichen Vorprägung der Begriffe bedarf es der Entwicklung eines ausdrücklichen Rechtsgutkatalogs nicht.

Buchstabe b erfasst die Sachverhaltskonstellation, dass bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann. Mit der Verlagerung in das Vorfeld einher geht die auf Verhältnismäßigkeitserwägungen beruhende Festlegung, dass die Datenübermittlung nur zum Schutz von Rechtsgütern von erheblichem Gewicht zulässig ist. Auch wenn zwar noch kein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, wird mit Nummer 2 Buchstabe c die Übermittlung von Bestandsdaten ermöglicht. Dies setzt allerdings voraus, dass zumindest das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine Straftat gegen ein besonders gewichtiges Rechtsgut begehen wird. Buchstaben d und e entsprechen Buchstaben b und c im Hinblick auf die Verhütung von Straftaten.

Absatz 3 Nummer 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Daten an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 BKAG übermittelt werden dürfen. Während § 10 BKAG die Voraussetzungen des Datenabrufs durch das Bundeskriminalamt in Ausübung seiner Zentralstellenaufgabe regelt, wird mit § 15a Absatz 3 Nummer 3 TMG die korrespondierende Übermittlungsregelung geschaffen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamts weder der Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfG, a. a. O., Rn. 212) noch der Gefahrenabwehr zuordnen lässt.

Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a knüpft die Datenübermittlung daran, dass beim Bundeskriminalamt als Zentralstelle zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat – materiell entspricht dies der Eingriffsschwelle im Bereich der Strafverfolgung, vgl. Nummer 1 – vorliegen und die Daten erforderlich sind, um

die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln (Doppelbuchstabe aa) oder um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde zu bearbeiten (Doppelbuchstabe bb). Beide Alternativen greifen typische Aufgabengebiete des Bundeskriminalamtes im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion heraus. So erhält das Bundeskriminalamt – u.a. von ausländischen Polizeibehörden – zahlreiche Hinweise auf inländische Straftaten, die keiner zuständigen Strafverfolgungsbehörde zugeordnet werden können. Hier ist die Bestandsdatenabfrage geeignet, einen Bezug im Inland herzustellen und den Vorgang an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben (Doppelbuchstabe aa). Doppelbuchstabe bb greift Fälle im Bereich der Strafverfolgung auf, in denen ausländische Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Rechtshilfe das BKA um die Durchführung von Bestandsdatenabfragen bitten.

Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b greift – vergleichbar mit Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – ausländische Auskunftersuchen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung auf.

Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c bis e greift die vielfältigen Fallgestaltungen auf, in denen das Bundeskriminalamt Kenntnis von teils unmittelbar, teils in einem übersehbaren Zeitraum bevorstehenden Straftaten erhält und im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion, zur Unterstützung der Landespolizeibehörden oder ausländischer Polizeibehörden bei der Straftatenverhütung gehört, um die Übermittlung von Bestandsdaten ersucht. Die Eingriffszwecke und Eingriffsschwellen entsprechen – mit dem Unterschied, dass sie vor dem Hintergrund der insoweit auf die unterstützende Straftatenverhütung beschränkten Zentralstellenfunktion an der Straftatenverhütung orientiert sind – im Wesentlichen denen im Bereich der Gefahrenabwehr.

Absatz 3 Nummer 4 regelt die Datenübermittlung an das Zollkriminalamt als Zentralstelle. Sie greift die im Vergleich zum Bundeskriminalamt unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung des Zollkriminalamtes als Zentralstelle unter Wahrung der Vorgaben des Beschlusses auf.

Absatz 3 Nummer 5 regelt die Datenübermittlung an die Behörden der Zollverwaltung und die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden, sofern im Einzelfall bei der Veröffentlichung von Angeboten oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift tatsächliche Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vorliegen und die zu erhebenden Daten zur Identifizierung des Auftraggebers erforderlich sind, um Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung aufzudecken. Die Übermittlungsregelung dient der wirksamen Bekämpfung von auf Onlinemedien mittels anonymer Anzeigen und Werbemaßnahmen angebotener Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

Für den in Absatz 3 Nummer 6 geregelten Bereich des Verfassungsschutzes hat das Bundesverfassungsgericht keine speziellen schutzgutbezogenen Anforderungen formuliert, da der Aufgabenbereich der Nachrichtendienste von vornherein dadurch gekennzeichnet ist, dass er dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dient (a. a. O., Rn. 151). Es hat lediglich als erforderlich erachtet, die bereits in seinem ersten Bestandsdaten-Beschluss formulierten Auslegungsmaßgaben (BVerfGE 130, 151 – Rn. 177) nunmehr als Eingriffsanlass, der auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützt ist, in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen (a. a. O., Rn. 155 und 157 f.), und zwar bereits in dem die Datenübermittlung regelnden Gesetz (Rn. 130, 134), nicht erst in den Verfassungsschutzgesetzen. Im Ergebnis werden anlasslose Erhebungen ins Blaue ausgeschlossen und ein konkreter und individualgerichteter Erhebungseingriffsanlass zur Informationsgewinnung über eine bestimmte beobachtungsbedürftige Aktion oder Gruppierung gefordert (a. a. O., Rn 151, worin das Gericht unter Einordnung in seine jüngere Rechtsprechung jeweils Fälle der konkretisierten Gefahr erkennt). In der fachrechtlichen Terminologie ist der Sachverhalt der Gruppierung, also eines Personenzusammenschlusses, bereits in der Legaldefinition der Bestrebungen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG) eingeschlossen. Sofern ausnahmsweise auch Einzelpersonen nach § 4 Absatz 1 Satz 4 BVerfSchG Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes sind, soll das vom Gericht mit dem Bezug auf bestimmte Gruppierungen nicht ausgeschlossen werden, vielmehr ist die Kernaussage der vorauszusetzende Bezug auf bestimmte Beobachtungsobjekte, sei es eine Personenmehrheit oder eine Einzelperson. Die nachrichtendienstliche Beobachtungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass es sich um Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG handelt (die Aufgabenzuweisung begründet eine Aufklärungspflicht ohne Entschließungsermesslen). Der Aufklärungszweck schließt die Aufklärungsinstrumente ein, also beispielsweise auch menschliche Quellen der Behörden, die zur Erforschung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten einzusetzen sind und zu denen unter Umständen operativ veranlasst sein kann, auch zu ihrer Person Informationen einzuholen.

Buchstabe b trägt dem Umstand Rechnung, dass einige Landesverfassungsschutzbehörden mit dem Ziel des Schutzes der verfassungsgemäßen Ordnung nicht nur Bestrebungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG

aufklären (dies sind politisch bestimmte Verhaltensweisen), sondern auch Organisierte Kriminalität (Artikel 3 Satz 2 BayVSG, § 2 Absatz 2 Nummer 5 HessVSG, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SaarlVerfSchG).

Die zu Absatz 3 Nummer 6 niedergelegten Erwägungen geltend entsprechend für den in Absatz 3 Nummer 7 geregelten Aufgabenbereich des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), der im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 des MAD-Gesetzes die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde wahrnimmt. Im Gesetzeswortlaut des TMG ist dabei bereichsspezifisch auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dem MAD durch § 14 Absatz 1 des MAD-Gesetzes die weitere Aufgabe der Einsatzabschirmung zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe bzw. zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereiches des BMVg im Ausland zugewiesen ist. Diese Aufgabe – zu deren Erfüllung der MAD nach näherer Maßgabe der Verweisungsnorm des § 14 Absatz 4 MAD-Gesetz im Einzelfall personenbezogene Daten auch im Inland erheben darf – geht inhaltlich über die Aufgaben des § 1 Absatz 1 MAD-Gesetz und die dort aufgeführten Bestrebungen und Tätigkeiten hinaus, indem sie dem MAD zur Abwehr von Bedrohungen für die genannten Schutzgüter der Bundeswehr z. B. auch die Sammlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu Erscheinungsformen organisierter Kriminalität, soweit diese die Einsatzbereitschaft der Truppe im Auslandseinsatz gefährden, erlaubt.

Auch für den in Absatz 3 Nummer 8 geregelten Bereich des Bundesnachrichtendienstes gilt die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass der Aufgabenbereich der Nachrichtendienste per se den Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter bezweckt, so dass es keiner weitergehenden Anforderungen an den Rechtsgüterschutz bedarf (BVerfG, a. a. O., Rn. 151). Die Neuregelung präzisiert den Bezug zur Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes im Sinne der politischen Unterrichtung der Bundesregierung und der Früherkennung von Gefahren.

Spezifisch für den Aufgabenbereich der politischen Unterrichtung hat das Bundesverfassungsgericht zudem festgestellt, dass es sich bei der Information der Bundesregierung über Sachverhalte von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung um die Erfüllung des primären Zwecks der Auslandsaufklärung handelt, an dem ein überragendes öffentliches Interesse auch unabhängig von konkretisierten Gefahrenlagen anzuerkennen ist (BVerfG, Urt. v. 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17, Rn. 224). Um jedoch dem besonderen, einzelfall- und anlassbezogenen Charakter der Bestandsdatenabfrage gerecht zu werden, ist die Bestandsdatenabfrage zur politischen Unterrichtung an die Voraussetzung geknüpft, dass im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass das Auskunftsverlangen der Gewinnung von Informationen über das Ausland dient, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat. Von einer funktions-spezifische Gefährdungslage als Eingriffsschwelle im Aufgabenbereich der Gefahrenfrüherkennung ist dann auszugehen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Rechtsgüter.

Wie im Bereich des Verfassungsschutzes schließt der Aufklärungszweck im Bereich des Bundesnachrichtendienstes die nachrichtendienstliche Methodik und Aufklärungsinstrumente ein, also auch menschliche Quellen der Behörden, die zur Erforschung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten einzusetzen sind und zu denen es unter Umständen operativ veranlasst sein kann, auch zu ihrer Person Informationen einzuholen.

In Absatz 4 werden die Voraussetzungen für eine Auskunft von Bestandsdaten, die mittels einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse bestimmt werden (§ 15a Absatz 1 Satz 3 TMG), festgelegt. Vor dem Hintergrund, dass diese besondere Form der Bestandsdatenauskunft ein gegenüber der allgemeinen Bestandsdatenauskunft nach Absatz 1 Satz 1 erhöhtes Gewicht hat und in Artikel 10 GG eingreift, unterliegt diese Auskunft besonderen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Dies spiegelt Satz 1 durch erhöhte Anforderungen an den jeweiligen Erhebungszweck nach Absatz 3. Satz 2 stellt aus Gründen der Normenklarheit fest, dass sofern in Satz 1 keine gesonderte Regelung getroffen wird, die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen unverändert vorliegen müssen.

§ 15a Absatz 5 und 6 bleibt gegenüber der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität unverändert.



Zu § 15b

§15b entspricht im Wesentlichen unverändert dem im Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vorgesehenen § 15a TMG.

#### **Zu Nummer 4 und 5**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität durch Artikel 15 dieses Gesetzes. Die Nummern 4 und 5 Buchstabe a und b sind identisch mit den in Artikel 5 Nummer 3 und 4 getroffenen Regelungen zum Telemediengesetz und ersetzen diese. Durch Nummer 5 Buchstabe c wird in § 16 Absatz 2 Nummer 7 TMG eine § 149 Absatz 1 Nummer 34 TKG entsprechende Bußgeldregelung geschaffen für Verstöße des Verpflichteten nach den wortgleichen Pflichten aus § 15a Absatz 5 Satz 1 und § 15b Absatz 3 Satz 1 zur Übermittlung der Daten.

#### **Zu Artikel 13 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### **Zu Buchstabe b**

Absatz 2 regelt wie der bisherige § 113 Absatz 2 TKG die formalen, von den Erbringern von Telekommunikationsdiensten zu prüfenden Voraussetzungen, die ein Auskunftersuchen erfüllen muss. Satz 4 übernimmt den bisherigen Satz 4 unverändert. Die Regelung in Satz 5 greift die Verantwortungsregelung des § 112 Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 TKG auf. Die Unternehmen haben allein die formalen Voraussetzungen des Auskunftsverlangens zu prüfen (so ausdrücklich weiterhin § 113 Absatz 7 Satz 2).

Die Neufassung von Absatz 3 setzt für die allgemeine Bestandsdatenauskunft nach § 113 Absatz 1 Satz 1 TKG die Forderung des Bundesverfassungsgerichts um, dass Auskünfte nur einzelfallbezogen und zweckgebunden erteilt werden dürfen und dass es begrenzender Eingriffsschwellen bedarf, die sicherstellen, dass Auskünfte nur bei einem auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützten Eingriffsanlass eingeholt werden können (a. a. O., Rn. 145). Dazu werden in den Nummern 1 bis 7 die zum Abruf von Bestandsdaten berechtigten Behörden, die Abrufzwecke sowie die Eingriffsschwellen normenklar ausdifferenziert.

Absatz 3 Nummer 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Daten an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden dürfen. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Rn. 146) genügt hierfür weiterhin der Anfangsverdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit.

Absatz 3 Nummer 2 regelt die Voraussetzung der Übermittlung an Gefahrenabwehrbehörden. Während in Nummer 2 Buchstabe a an das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit angeknüpft wird, machen Nummer 2 Buchstaben b und c von der verfassungsrechtlich zulässigen Möglichkeit (BVerfG, a. a. O., Rn. 148 ff.) Gebrauch, eine Übermittlung auch bereits bei einer im Vorfeld der konkreten Gefahr liegenden konkretisierten Gefahr vorzusehen. Der Gesetzentwurf verwendet zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten statt des vom Bundesverfassungsgericht geprägten Begriffs der konkretisierten Gefahr durchgehend den Begriff der drohenden Gefahr. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass Regelungsgegenstand Situationen sind, in denen eine konkrete Gefahr nicht vorliegt, sondern der Eintritt der Gefahr erst in der Zukunft droht. Die Buchstaben b und c spezifizieren die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck kommenden Ausprägungen der Vorstufen der konkreten Gefahr (BVerfG, a. a. O., Rn. 148 ff.) näher aus und tragen gleichzeitig den steigenden Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit Rechnung, indem auch das Gewicht der zu schützenden Rechtsgüter zunimmt. Die in Buchstabe b gewählte Formulierung des „Rechtsguts von erheblichem Gewicht“ erfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit der Person, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie nicht unerhebliche Sachwerte (BVerfG, a. a. O., Rn. 150, 244, 284). Die in Buchstabe c gewählte Formulierung des „besonders gewichtigen Rechtsguts“, bezeichnet hingegen lediglich die Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit der Person, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder (BVerfG a. a. O., Rn. 150, 244, 284). Wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, verwendet es die Attribute „hochrangige“, „überragend wichtige“ oder „besonders gewichtige“ im Zusammenhang mit Rechtsgütern synonym (BVerfG, a. a. O., Rn. 150). Der Gesetzentwurf wählt den Begriff „besonders

gewichtig“, um die Steigerung gegenüber den Rechtsgütern von erheblichem Gewicht zum Ausdruck zu bringen. Wegen der verfassungsgerichtlichen Vorprägung der Begriffe bedarf es der Entwicklung eines ausdrücklichen Rechtsgutkatalogs nicht.

Buchstabe b erfasst die Sachverhaltskonstellation, dass bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann. Mit der Verlagerung in das Vorfeld einher geht die auf Verhältnismäßigkeitserwägungen beruhende Festlegung, dass die Datenübermittlung nur zum Schutz von Rechtsgütern von erheblichem Gewicht zulässig ist. Auch wenn zwar noch kein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, wird mit Nummer 2 Buchstabe c die Übermittlung von Bestandsdaten ermöglicht. Dies setzt allerdings voraus, dass zumindest das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine Straftat gegen ein besonders wichtiges Rechtsgut begehen wird. Buchstaben d und e entsprechen Buchstaben b und c im Hinblick auf die Verhütung von Straftaten.

Absatz 3 Nummer 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Daten an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 BKAG übermittelt werden dürfen. Während in § 10 BKAG die Voraussetzungen des Datenabrufs durch das Bundeskriminalamt in Ausübung seiner Zentralstellenaufgabe regelt, wird mit § 113 Absatz 3 Nummer 3 TKG die korrespondierende Übermittlungsregelung geschaffen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamts weder der Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfG, a. a. O., Rn. 212) noch der Gefahrenabwehr zuordnen lässt.

Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a knüpft die Datenübermittlung daran, dass beim Bundeskriminalamt als Zentralstelle zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat – materiell entspricht dies der Eingriffsschwelle im Bereich der Strafverfolgung, vgl. Nummer 1 – vorliegen und die Daten erforderlich sind, um die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln (Doppelbuchstabe aa) oder um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde zu bearbeiten (Doppelbuchstabe bb). Beide Alternativen greifen typische Aufgabengebiete des Bundeskriminalamtes im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion heraus. So erhält das Bundeskriminalamt – u. a. von ausländischen Polizeibehörden – zahlreiche Hinweise auf inländische Straftaten, die keiner zuständigen Strafverfolgungsbehörde zugeordnet werden können. Hier ist die Bestandsdatenabfrage geeignet, einen Bezug im Inland herzustellen und den Vorgang an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben (Doppelbuchstabe aa). Doppelbuchstabe bb greift Fälle im Bereich der Strafverfolgung auf, in denen ausländische Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Rechtshilfe das BKA um die Durchführung von Bestandsdatenabfragen bitten. Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b greift – vergleichbar mit Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – ausländische Auskunftersuchen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung auf.

Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c bis e greift die vielfältigen Fallgestaltungen auf, in denen das Bundeskriminalamt Kenntnis von teils unmittelbar, teils in einem übersehbaren Zeitraum bevorstehenden Straftaten erhält und im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion zur Unterstützung der Landespolizeibehörden oder ausländischer Polizeibehörden um die Übermittlung von Bestandsdaten ersucht. Die Eingriffszwecke und Eingriffsschwellen entsprechen – mit dem Unterschied, dass sie vor dem Hintergrund der insoweit auf die unterstützende Straftatenverhütung beschränkten Zentralstellenfunktion an der Straftatenverhütung orientiert sind – im Wesentlichen denen im Bereich der Gefahrenabwehr.

Absatz 3 Nummer 4 regelt die Datenübermittlung an das Zollkriminalamt als Zentralstelle. Sie greift die im Vergleich zum Bundeskriminalamt unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung des Zollkriminalamtes als Zentralstelle unter Wahrung der Vorgaben des Beschlusses auf.

Für den in Absatz 3 Nummer 5 geregelten Bereich des Verfassungsschutzes hat das Bundesverfassungsgericht keine speziellen schutzgutbezogenen Anforderungen formuliert, da der Verfassungsschutz per se besonders wichtigen Rechtsgütern dient (a. a. O., Rn. 151). Es hat lediglich als erforderlich erachtet, die bereits in seinem ersten Bestandsdaten-Beschluss formulierten Auslegungsmaßgaben (BVerfGE 130, 151 – Rn. 177) nunmehr als Eingriffsanlass, der auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützt ist, in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen (a. a. O., Rn. 155 und 157 f.), und zwar bereits in dem die Datenübermittlung regelnden Gesetz (Rn. 130, 134), nicht erst in den Verfassungsschutzgesetzen. Im Ergebnis werden anlasslose Erhebungen ins Blaue ausgeschlossen und ein konkreter und individualgerichteter Erhebungseingriffsanlass zur Informationsgewinnung über eine bestimmte

beobachtungsbedürftige Aktion oder Gruppierung gefordert (a. a. O., Rn 151, worin das Gericht unter Einordnung in seine jüngere Rechtsprechung jeweils Fälle der konkretisierten Gefahr erkennt). In der fachrechtlichen Terminologie ist der Sachverhalt der Gruppierung, also eines Personenzusammenschlusses, bereits in der Legaldefinition der Bestrebungen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG) eingeschlossen. Sofern ausnahmsweise auch Einzelpersonen nach § 4 Absatz 1 Satz 4 BVerfSchG Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes sind, soll das vom Gericht mit dem Bezug auf bestimmte Gruppierungen nicht ausgeschlossen werden, vielmehr ist die Kernaussage der voraussetzende Bezug auf bestimmte Beobachtungsobjekte, sei es eine Personenmehrheit oder eine Einzelperson. Die nachrichtendienstliche Beobachtungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass es sich um Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG handelt (die Aufgabenerledigung begründet eine Aufklärungspflicht ohne Entschließungsermessen). Der Aufklärungszweck schließt die Aufklärungsinstrumente ein, also beispielsweise auch menschliche Quellen der Behörden, die zur Erforschung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten einzusetzen sind und zu denen unter Umständen operativ veranlasst sein kann, auch zu ihrer Person Informationen einzuholen.

Buchstabe b trägt dem Umstand Rechnung, dass einige Landesverfassungsschutzbehörden mit dem Ziel des Schutzes der verfassungsgemäßen Ordnung nicht nur Bestrebungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG aufklären (dies sind politisch bestimmte Verhaltensweisen), sondern auch Organisierte Kriminalität (Artikel 3 Satz 2 BayVSG, § 2 Absatz 2 Nummer 5 HessVSG, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SaarVerfSchG).

Die zu Absatz 3 Nummer 5 niedergelegten Erwägungen geltend entsprechend für den in Absatz 3 Nummer 6 geregelten Aufgabenbereich des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), der im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 des MAD-Gesetzes die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde wahrnimmt.

Im Gesetzeswortlaut des TKG ist dabei bereichsspezifisch auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dem MAD durch § 14 Absatz 1 des MAD-Gesetzes die weitere Aufgabe der Einsatzabschirmung zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe bzw. zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereiches des BMVg im Ausland zugewiesen ist. Diese Aufgabe – zu deren Erfüllung der MAD nach näherer Maßgabe der Verweisungsnorm des § 14 Absatz 4 MAD-Gesetz im Einzelfall personenbezogene Daten auch im Inland erheben darf – geht inhaltlich über die Aufgaben des § 1 Absatz 1 MAD-Gesetz und die dort aufgeführten Bestrebungen und Tätigkeiten hinaus, indem sie dem MAD zur Abwehr von Bedrohungen für die genannten Schutzgüter der Bundeswehr z. B. auch die Sammlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität, soweit diese die Einsatzbereitschaft der Truppe im Auslandseinsatz gefährden, erlaubt.

Auch für den in Absatz 3 Nummer 7 geregelten Bereich des Bundesnachrichtendienstes gilt die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass der Aufgabenbereich der Nachrichtendienste per se den Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter bezweckt, so dass es keiner weitergehenden Anforderungen an den Rechtsgüterschutz bedarf (a. a. O. Rn. 151). Die Neuregelung präzisiert den Bezug zur Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes im Sinne der politischen Unterrichtung der Bundesregierung und der Früherkennung von Gefahren. Spezifisch für den Aufgabenbereich der politischen Unterrichtung hat das Bundesverfassungsgericht zudem festgestellt, dass es sich bei der Information der Bundesregierung über Sachverhalte von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung um die Erfüllung des primären Zwecks der Auslandsaufklärung handelt, an dem ein überragendes öffentliches Interesse auch unabhängig von konkretisierten Gefahrenlagen anzuerkennen ist (BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17, Rn. 224). Um jedoch dem besonderen, einzelfall- und anlassbezogenen Charakter der Bestandsdatenabfrage gerecht zu werden, ist die Bestandsdatenabfrage zur politischen Unterrichtung an die Voraussetzung geknüpft, dass im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass das Auskunftsverlangen der Gewinnung von Informationen über das Ausland dient, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat. Von einer funktionspezifischen Gefährdungslage als Eingriffsschwelle im Aufgabenbereich der Gefahrenfrüherkennung ist dann auszugehen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Bundesnachrichtendienstgesetzes genannten Rechtsgüter. Wie im Bereich des Verfassungsschutzes schließt der Aufklärungszweck im Bereich des Bundesnachrichtendienstes die nachrichten-

dienstliche Methodik und Aufklärungsinstrumente ein, also auch menschliche Quellen der Behörden, die zur Erforschung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten einzusetzen sind und zu denen es unter Umständen operativ veranlasst sein kann, auch zu ihrer Person Informationen einzuholen.

Absatz 4 schärft die Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass eine Datenübermittlung nur dann zulässig ist, wenn die abrufende Behörde im Einzelfall auch zur Nutzung der Daten berechtigt ist (a. a. O., Rn. 160 unter Verweis auf BVerfGE 130, 151, 209). Diese Voraussetzung ist bereits in der Übermittlungsregelung vorzusehen (BVerfG, a. a. O., Rn. 162). Dem trägt Absatz 4 nunmehr Rechnung. Satz 2 bestimmt, dass die Verantwortung für die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens die um Auskunft ersuchenden Behörden tragen. Die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Auskunftsverlangens obliegt damit nicht den Verpflichteten.

In Absatz 5 werden die Voraussetzungen für eine Auskunft von Bestandsdaten, die mittels einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse bestimmt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 TKG), festgelegt. Vor dem Hintergrund, dass diese besondere Form der Bestandsdatenauskunft ein gegenüber der allgemeinen Bestandsdatenauskunft nach § 113 Absatz 1 Satz 1 TKG erhöhtes Gewicht hat und in Artikel 10 GG eingreift, unterliegt diese Auskunft besonderen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Daraus ergeben sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Teil gegenüber den Übermittlungsvoraussetzungen des Absatzes 3 strengere Voraussetzungen, die in den Nummern 1 bis 5 aufgestellt werden. Satz 2 bestimmt aus Gründen der Normenklarheit, dass sofern in Satz 1 keine gesonderte Regelung getroffen wird, die für IP-Adressen bezogene Bestandsdatenauskünfte die in Absatz 3 aufgestellten Voraussetzungen unverändert gelten. Dies resultiert daraus, dass das Bundesverfassungsgericht nicht für alle Konstellationen der IP-Adressen bezogenen Bestandsdatenauskünfte strengere Voraussetzungen als für die allgemeine Bestandsdatenauskunft aufstellt.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 4 und 5.

#### **Zu Nummern 2 und 3**

Es handelt sich um Folgeänderungen durch geänderte Verortung von Regelungen in § 113 TKG.

#### **Zu Artikel 14 (Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 8a Absatz 1 BVerfSchG durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a.

#### **Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität)**

##### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um technische Folgeanpassungen, die erforderlich sind, um die durch Artikel 1 Nummer 6 und 10 Buchstabe d des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Bundestagsdrucksache 19/17741, Bundesratsdrucksache 339/20) erfolgten Ergänzungen der §§ 185 und 241 (dort Absatz 4) des Strafgesetzbuches (StGB) an den durch Artikel 1 Nummer 4 des Sechzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) vollzogenen und zum 1. Januar 2021 wirksam werdenden Wechsel vom Schriften- zum Inhaltsbegriff (§ 11 Absatz 3 StGB) anzupassen.

##### **Zu Nummer 2**

Aufgehoben werden Artikel 2 (Strafprozessordnung), Artikel 3 (Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung), Artikel 5 (Telemediengesetz) und Artikel 6 (Bundeskriminalamtgesetz), die Regelungen enthalten, die den vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Regelungen inhaltlich entsprechen. Daneben wird die an die Änderung der StPO anknüpfende Änderung im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (Artikel 3) aufgehoben. Die aufgehobenen Regelungen werden – soweit erforderlich, unter Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – durch die Artikel 7 (Bundeskriminalamtgesetz), Artikel 8 (Strafprozessordnung),

Artikel 9 (Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung) und Artikel 12 (Telemediengesetz) dieses Gesetzes ersetzt.

**Zu Nummer 3**

Der durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Bundestagsdrucksache 19/17741, Bundesratsdrucksache 339/20) eingeführte § 3a des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) ist ebenfalls an das Sechzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches (siehe vorstehend zu Nummer 1) anzupassen. In § 3a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b NetzDG ist der Verweis auf § 184d StGB zu streichen, da diese Vorschrift durch Artikel 1 Nummer 27 des Sechzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zum 1. Januar 2021 aufgehoben und sein Regelungsinhalt unter anderem in § 184b StGB überführt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19859, Seite 65 ff., 68).

**Zu Nummer 4**

Es handelt sich um Folgeänderung zu Nummer 2.

**Zu Nummer 5**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Die aufzuhebende Evaluierungsvorschrift bezog sich auf den aufzuhebenden Artikel 2. Sie wird durch Artikel 17 dieses Gesetzes ersetzt.

**Zu Nummer 6**

Mit Nummer 6 erfolgt eine Neuregelung des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

**Zu Artikel 16 (Einschränkung eines Grundrechts)**

§ 8d BVerfSchG, § 4b MAD-G, § 22a BPolG, die §§ 10, 10a, 40, 63a, 66a BKAG, die §§ 100g und 100j StPO, § 7 SchwarzArbG, die §§ 10 und 30 ZFdG, § 15a TMG und § 113 TKG enthalten zitierbedürftige Regelungen. Die Vorschriften sehen die neuen rechtlichen Grundlagen für die Zuordnung dynamischer IP-Adressen im Telemedienbereich vor.

**Zu Artikel 17 (Evaluierung)**

Die Evaluierungsklausel entspricht der mit Artikel 15 Nummer 5 dieses Gesetzes aufgehobenen Evaluierungsklausel des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

**Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.